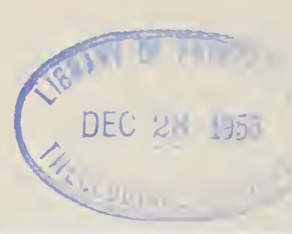








K. J. Neumann

Die Christenverfolgung
:: des Kaisers Decius ::

von

Dr. Gustav Schoenaich

:: Professor am Königl. ::

Friedrichs-Gymnasium zu Breslau

Jauer 1907

Verlag von Oskar Hellmann



Die Christenverfolgung :: des Kaisers Decius ::

von

Dr. Gustav Schoenaich

:: Professor am Königl. ::

Friedrichs-Gymnasium zu Breslau

Jauer 1907

Verlag von Oskar Hellmann.

Quellen- und Literaturnachweis.

Cypriani opera ed. Hartel.
Eusebii historia ecclesiastica ed. Laemmer.
Origenes ed. Koetschau.
Tertulliani opera ed. Oehler.
Gregors von Nyssa Vita Gregorii Thaumaturgi (opera III) ed. Migne.
Lactantii opera ed. Brandt-Laubmann.
Scriptores rerum Augustarum ed. Peter.
Zonaras ed. Dindorf.
v. Gebhardt: Acta Martyrum selecta. Berlin 1902.
Die in Ägypten gefundenen Libelli, abgedruckt bei Gebhardt und in den Oxyrhynchi Papyri IV.

Th. Mommsen: Römische Geschichte V.
Schiller: Geschichte der römischen Kaiserzeit.
v. Ranke: Weltgeschichte III.
Friedländer: Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms.
Seeck: Untergang der antiken Welt.
Beloch: Der Verfall der antiken Kultur. (bei Sybel Band 84).
Duruy: Histoire des Romains VI.
Die Kirchengeschichten von Gfrörer, Schröckh, Mosheim, Neander, Moeller, Hauck.
Neumann: Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian.
Mommsen: Religionsfrevel nach römischem Recht. (bei Sybel Band 64).
Mommsen: Römisches Strafrecht.
Conrat: Die Christenverfolgungen im römischen Reiche vom Standpunkte des Juristen. Leipzig 1897.
Harnack: Christenverfolgungen (Realenzyklopädie von Hauck).
Görres: Christenverfolgungen (Realenzyklopädie der kirchlichen Altertümer von Xaver Kraus)
Biglmair: Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit (Veröffentlichungen aus dem kirchen-historischen Seminar München). München 1902.

Geffken: Aus der Werdezeit des Christentums. Leipzig 1906.
Hirschfeld: Geschichte] des römischen Kaiserkultus (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1888).
Kornemann: Zur Geschichte der antiken Herrscherkulte. (Beiträge zur alten Geschichte. 1. 51 ff.)
Wendland: Die hellenistisch-römische Kultur in ihren Beziehungen zu Judentum und Christentum. Tübingen 1907.
Wissowa: Religion und Kultus der Römer.
Neumann: Coercitio
Kornemann: Collegia } Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Altertums-Wissenschaft.
Kipp: Edictum
Dessau: Prosopographia imperii Romani saec. I-III.
Clinton: Fasti Romani III.
Eckhel: Doctrina numorum veterum.
Cohen: Description historique des monnaies frappées sous l'empire romain. Bruxelles 1732.
Sadée: De imperatorum Romanorum III p. Chr. n. saeculi temporibus constituendis. Bonn 1891.
Bekker: Decius (bei Ersch & Gruber).
V. Schultze: Decius (bei Hauck).
Görres: Decius (bei Xaver Kraus).
Rappaport: Die Einfälle der Goten in das römische Reich. Leipzig 1899.
Tillemont: Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles. Bruxelles 1732.
Aubé: L'église et l'état dans la seconde moitié du IIIe siècle.
Schlemmer: Der Kaiser Decius (Hallenser Dissertation 1879).
Harnack: Lapsi (bei Herzog-Hauck).
Harnack: Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten.
Harnack: Geschichte der altchristlichen Literatur II, 2.
Bardenhewer: Patrologie.
Gregg: The Decian persecution. 1892. (Konnte leider nicht benutzt werden.)
Klette: Die Christenkatastrophe unter Nero. 1907.

Die Probleme der Decischen Verfolgung.

Für die Christenverfolgungen der römischen Kaiser und die Erforschung ihrer Geschichte hat Theodor Mommsen in seiner Abhandlung „Der Religionsfrevel nach römischem Recht" ganz neue Grundlagen geschaffen und neue Wege gewiesen*). Während man bis dahin, auch noch Karl Joh. Neumann in seinem sonst so vortrefflichen Werke „Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian", der Meinung war, daß die Christen von den römischen Kaisern selbst, zum Teil aus persönlichen Motiven verfolgt wurden und Nero der erste Feind der Christen, der *πρῶτος θεομάχος* unter den Caesaren gewesen sei**), daß ein regelrechtes Prozeßverfahren eingeleitet wurde und daß sie wegen Incests und Kindermordes oder als sacrilegi und Majestätsverbrecher nach besonders gegen sie erlassenen Gesetzen, die durch kaiserliche Reskripte immer nur wieder erneuert oder verschärft wurden, in besonders grausamer Weise abgeurteilt worden seien; während man bis dahin glaubte, daß es sich bei den Verfolgungen lediglich um die christliche Religion und von Anfang an um deren Vernichtung handelte, ist Theodor Mommsen zuerst im 5. Bande seiner römischen Geschichte (S. 523) und dann später in der eben genannten Abhandlung und im Römischen Strafrecht zu ganz anderen, von der altkirchlichen Auffassung abweichenden Resultaten gekommen. Gegen die Christen gibt es, so weist er nach, bis auf Kaiser Decius keine besonderen

*) v. Sybels Histor. Zeitschrift 1890. S. 389 ff.

**) Es handelt sich unter Nero nicht um eine Judenverfolgung, sondern um eine Verfolgung von Christen; ob eine Verfolgung der Christen wegen ihres religiösen Bekenntnisses anzunehmen ist, darüber gehen die Ansichten noch sehr auseinander. (Vergleiche Arnold: Neronische Verfolgung S. 42 ff. Moeller I. 78. Klette a. a. O.) Daß die horrea an der porta Capena der Ausgangspunkt des großen Stadtbrandes gewesen, hat neuerdings Attilio Profumo nachzuweisen versucht in seiner Schrift „Le fonti ed i tempi dello incendio Neroniano. Roma Forzani e Co. 1905". (Vergl. Hist. Zeitschrift 1907).

Gesetze, kein geordnetes Prozeßverfahren, keine besonderen Strafbestimmungen; die Verfolgung richtet sich nicht gegen das Christentum als solches, sondern nur gegen den Abfall von der alten, nationalen Religion. „Die Ordnung der römischen Gemeinde fordert von den römischen Bürgern römischen Glauben und das demselben entsprechende Verhalten"; das Christentum ist darum Apostasie von der Reichsreligion, und die Christen sind, sofern sie das Götter- und Kaiseropfer ablehnen, inimici deorum, hostes publici, Feinde des Kaisers, und als solche Majestätsverbrecher in doppeltem Sinne. Verfolgt werden die Christen von den Statthaltern, weniger von den Kaisern selbst, und abgeurteilt zumeist auf Grund der magistratischen Coercition, des obrigkeitlichen Befehlsrechtes, vermöge dessen jeder Beamte den Bürger zum Gehorsam zwingen und an der Verehrung fremder, vom Staate nicht zugelassener Gottheiten hindern kann nach freiem Ermessen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Prozeßform und bestimmte Strafen. Verfolgungen gegen die Christen hat es im römischen Reich zu allen Zeiten gegeben, niemals hat die Verfolgung gegen die Anhänger der neuen Lehre geruht. Das ist im wesentlichen Mommsens Meinung über die Verfolgungen der Christen vor Decius.

Mit dem Kaiser Decius beginnt nun in der Geschichte der Christenverfolgungen ein ganz neuer, ein zweiter Abschnitt, insofern als die Decische Verfolgung durch ein besonderes kaiserliches Edikt angeordnet wird, die erste planmäßige, sich über das ganze römische Reich erstreckende Verfolgung ist und zu den staatsrechtlich-religiösen Beweggründen für die Verfolgung der Christen nunmehr auch politische hinzutreten. Gleichwohl behält das, was Mommsen für die Christenverfolgungen vor Decius gesagt hat, auch für diese erste allgemeine Verfolgung zum großen Teil noch seine Geltung: auch unter Kaiser Decius gab es, wie wir sehen werden, noch kein geordnetes Prozeßverfahren gegen die Christen, keine besonderen Strafen; das magistratische Coercitionsrecht, die individuelle Art des Beamten*), die Volksstimmung ist auch noch unter diesem Kaiser von der allergrößten Bedeutung, und wie unter den vorhergehenden Caesaren handelt es sich auch unter diesem lediglich um die Zurückführung der Christen zur alten national-römischen Religion, nicht um einen Vernichtungskampf gegen das Christentum und seine Bekenner. Damit haben wir schon einige von den interessanten Problemen berührt, vor die die Forschung in der Decischen Verfolgung gestellt wird. Es herrscht aber auch über eine ganze Reihe von anderen Fragen noch die größte Meinungsverschiedenheit, so über die Dauer der Repression, über das kaiserliche Edikt,

*) Vergl. die Schilderung des Statthalters in Pontus bei Gregor op. III. p. 944.

über Veranlassung und Zweck der Verfolgung. Als einen Versuch, diese Probleme zu lösen, möge man die folgenden Ausführungen ansehen.

Dauer der Verfolgung.

Wir behandeln zunächst die Frage der Dauer. Auf den 20. Januar 250 fällt in Rom das Martyrium des Bischofs Fabian. Da die Verfolgung in den Provinzen nicht früher begonnen haben wird als in der Hauptstadt des Reiches, setzt Harnack in seiner Geschichte der altchristlichen Literatur (II 340) den Anfang der Decischen Verfolgung in den Januar 250. Unsere Quellen berichten nun aber einstimmig, daß der Beginn der Verfolgung und der Erlaß des kaiserlichen Ediktes gleich an den Anfang der Regierung des Kaisers falle*), das wäre in den Herbst 249; denn am 29. August war Philippus Arabs noch am Leben, und schon vom 16. Oktober besitzen wir ein Edikt von dem neuen Augustus C. Messius Quintus Traianus Decius**). Auf den Herbst 249 als auf den Anfang der Verfolgung in Rom weist auch ein Brief Cyprians hin. (ep. 37. 2.) Die römischen Confessores, deren Standhaftigkeit der karthagische Bischof mit Recht so bewundert, sind bereits ein volles Jahr im Gefängnis: vergangen ist nach ihrer Einkerkerung ein Winter, ein Frühling, ein Sommer, und nun ist es draußen Herbst und man keltert die Trauben — vindemia foris premitur et profutura poculis in torcularibus uva calcatur***).

---

*) Eusebius h. e. VI. 41. 9 (Ausg. v. Laemmer): ἐνθέως δὲ ἡ τῆς βασιλείας ἐκείνης τῆς εὐμενεστέρας ἡμῖν μεταβολὴ διήγγελται, καὶ πολὺς ὁ τῆς ἐφ' ἡμᾶς ἀπειλῆς φόβος ἀνετείνετο. καὶ δὴ καὶ παρῆν τὸ πρόσταγμα. Lactantius de mortibus pers. 4: furere protinus contra deum coepit, ut protinus caderet.

**) So Duruy VI, 327 und von Ranke (Weltgeschichte III 413. A.) nach Eckhel VII p. 327 und Codex Just. X, 16,3.— Sadée: De imperatorum Romanorum III p. Chr. n. saeculi temporibus constituendis. Bonn 1891 p. 32 setzt den Tod Philipps auf den 10. August.

***) Die Stelle enthält also nicht eine bloße Schilderung des Frühlings, Sommers und Herbstes, wie Harnack (Altchristl. Literatur II) meint, sondern eine bestimmte, chronologische Angabe. Eine Schilderung des Jahres nach den Jahreszeiten beginnt auch der Römer mit dem Frühling (Horatius Oden IV. 7. 9 ff. Epoden 2. 9 ff.). Der Brief Cyprians fällt demnach in den Herbst 250. Eant nunc magistratus et consules sive proconsulares annuae dignitatis insignibus et duodecim fascibus glorientur! konnte auch gesagt werden von Beamten, deren Amtswechsel nicht gerade unmittelbar bevorstand.

Die Decische Verfolgung endete, so nimmt man gewöhnlich an, mit dem Tode des Kaisers, der vor den 29. August 251 fällt*). In Karthago und auch in Rom ist aber bereits Ostern 251 die Verfolgung völlig erloschen. In dem 43. Briefe schreibt Cyprian, daß ihn nur die Böswilligkeit einiger Presbyter gehindert habe, noch vor dem Osterfeste aus der Verbannung zurückzukehren; er hofft, daß auch diese letzte Prüfung mit Gottes Hülfe gleichfalls bald vorübergehen werde. Hoc enim, so heißt es in dem Briefe, quorundam presbyterorum malignitas et perfidia perfecit, ne ad vos ante diem Paschae venire licuisset . . . persecutionis istius novissima haec est extrema temptatio, quae et ipsa cito domino protegente transibit, ut repraesenter vobis post Paschae diem cum collegis meis. Nach dem Osterfeste, das nach dem in Afrika üblichen Osterzyklus des Hippolyt damals auf den 23. März fiel, ist Cyprian in der Tat auch wieder in Karthago; im Mai findet dort die große Synode wegen der lapsi statt. Auch in Rom ist im März 251 die Verfolgung bereits beendet. Am 10. bezw. 15. März wird der neue Bischof Cornelius gewählt, und damit endet die über ein Jahr dauernde bischöfliche Sedisvakanz. Schon diese Wahl, auf die wir des öfteren noch zurückkommen werden, ist ein Beweis für das Erlöschen der Verfolgung. Wie hätte man es wagen dürfen, den bischöflichen Stuhl wieder zu besetzen, wenn nicht für die christliche Gemeinde in Rom jede Gefahr vorüber war? Hatte doch Kaiser Decius selbst, wie Cyprian (ep. 55) berichtet, nach dem Tode des Bischofs Fabian die bündige Erklärung abgegeben, es würde ihm erträglicher sein, wenn man einen Gegenkaiser aufstelle, als wenn man in Rom einen Priester Gottes erwähle. An der Wahl des Gegenbischofs Novatianus, die bald nach der Erhebung des Cornelius erfolgt sein muß, beteiligen sich auch die römischen Confessores (ep. 46. 1. u. 2.); sie müssen also im März schon aus dem Gefängnis entlassen worden sein, und auch das wäre ein Beweis für die Beendigung der Verfolgung in Rom im März 251. Im März 251 also, nicht erst nach des Kaisers Tode, der in den Herbst desselben Jahres fällt, hört die Verfolgung wenigstens in Rom und Karthago auf, und zwar erlischt sie ganz allmählich; sopita persecutione, so lesen wir bei Cyprian (ep. 55), cum data esset facultas conveniendi, convenimus in unum. Mancherlei mag das allmähliche Erlöschen der Verfolgung veranlaßt haben. Weit wichtigere und ernstere Dinge waren es, die den römischen Kaiser und das römische Volk damals voll und ganz in Anspruch nahmen und das Interesse von den Feinden der Götter ablenkten. Schon bald nach dem Weggang des neuen Kaisers

*) Schiller a. a. O. I. 2 S. 807. Anm. 1. Rappaport a. a. O. S. 37.

auf den gotischen Kriegsschauplatz, ziemlich am Ende des Jahres 250*), hatte man in der Person des Julius Valens einen Gegenkaiser aufgestellt, und im Jahre 251 folgte dann für Decius ein Unglück auf das andere: die völlige Vernichtung des kaiserlichen Heeres bei Beröa, der Fall von Philippopolis und die Erhebung des verräterischen L. Priscus auf den Kaiserthron durch die siegreichen Goten. Vielleicht auch, daß der Haß des heidnischen Volkes, der, wie wir sehen werden, gerade in dieser Verfolgung vielfach noch in zügelloser Grausamkeit gegen die Christen wütete, so leidenschaftlich er sich anfangs äußerte, ebenso schnell auch wieder sich abkühlte, oder daß auch, wie bei früheren Anlässen, der Eifer der Beamten erlahmte und der Kaiser selbst das Vergebliche und Nutzlose seiner Verfolgung einsah. Wie wäre sonst die Freilassung eines christlichen Bischofs durch den römischen Caesar zu erklären und zu deuten, von der uns doch die Achatiusakten ausdrücklich berichten?**)

Das kaiserliche Edikt.

Von den vorhergehenden Christenverfolgungen unterscheidet sich die Decische dadurch, daß sie durch ein besonderes kaiserliches Edikt angeordnet wurde. Der tyrannus infestus sacerdotibus, dessen edicta feralia der neuernannte römische Bischof Cornelius nach Cyprians Zeugnis so energischen Widerstand entgegensetzte und dessen Untergang dieser Bischof noch erlebte, ist kein anderer als Kaiser Decius. Bei Gregor von Nyssa***) und in der ganzen christlichen Tradition gilt er als der eigentliche Urheber der Verfolgung: auf allen asiatischen Inschriften haben die Christen, und das ist ganz bezeichnend, den Namen des verhaßten Caesars getilgt†).

*) Rappaport a. a. O. S. 38. Decius wird durch einen Aufstand in Gallien. zurückgehalten (Eutropius IX. 4.). Vergleiche auch Clinton I p. 260. Schiller I, 2 S. 805. Anm. 3.

**) v. Gebhardt: Acta martyrum selecta. Berlin 1902. S. 120. Über den Wert der Achatiusakten vergl. Harnack: Altchristl. Literatur II, 2 S. 468.

***) Gregor von Nyssa op. III p. 944. *θυμὸς καὶ φθόνος εἰσέρχεται τῷ τηνικαῦτα τῆς ἀρχῆς τῶν Ῥωμαίων ἐπιστατοῦντι . . . πέμπει τοίνυν πρὸς τοὺς τῶν ἐθνῶν καθηγουμένους πρόσταγμα . . .*

†) Schiller II, 2. S. 904. Anm. 2.

Daß der spätere Kaiser Valerian, den Decius vom gotischen Kriegsschauplatze aus zum Zensor und damit zum empereur de la ville, wie es Duruy in seiner Histoire des Romains sehr treffend ausdrückt, ernennen ließ, an der Veröffentlichung namentlich der späteren Edikte — wir müssen wie bei Valerian, Diokletian und bei Maximin, dem Caesar des Ostens, deren mehrere annehmen — einen gewissen Anteil hat, ist ganz selbstverständlich. Die Erinnerung daran hat sich auch in der Überlieferung erhalten*); nur darf man den neuen Zensor nicht schon zu dem eigentlichen Verfolgungsedikte im Jahre 249 in Beziehung setzen, da die Errichtung der Zensur, wie wir sehen werden, viel später fällt. Auch der Name des jüngeren Decius steht mit Unrecht an der Spitze des 1664 in Toulouse gedruckten Decischen Ediktes, da beide Söhne des Decius, wie uns durch gleichzeitige Münzen bezeugt wird, erst im Jahre 250 die tribunicia potestas erhielten und zu Mitregenten erhoben wurden**).

Das Verfolgungsedikt und sein Inhalt.

Neben dem eigentlichen Verfolgungsedikte werden wir, wie schon angedeutet wurde, noch andere Edikte annehmen müssen: der Ausdruck bei Cyprian (ep 55,9) edicta feralia und ähnliche Redewendungen deuten schon darauf hin***); auch die Einsetzung einer zur Beaufsichtigung der Opfer bestimmten Kommission kann, wie wir sehen werden, erst später verfügt worden sein, wie auch die eine mildere Praxis verratenden Libelli ein besonderes Edikt vorauszusetzen scheinen. Erlassen wurde das Verfolgungsedikt nicht erst nach dem Martyrium des römischen Bischofs Fabian († 20. Januar 250), sondern gleich am Anfang der Regierung des Decius, wie ja auch die Quellen einstimmig berichten, d. h. also bereits im Herbst 249. Damit stimmt es überein, wenn schon einer der ersten Briefe (ep. 6.), die der karthagische Bischof Cyprian in der Verbannung schreibt, sich auf das kaiserliche Edikt bezieht; die Worte „Ut omnis vobiscum et sexus et aetas esset in honore, pueros etiam vobis gloriosa confessione sociavit divina dignatio“ sind eine deutliche Anspielung auf ein wesentliches Stück des Decischen Ediktes. Wir kommen damit auf den Inhalt des Ediktes selbst. Der französische Kirchenhistoriker Tillemont erwähnt in der Geschichte der Decischen Christenverfolgung ein 1664 von Bernardus Medonius in Toulouse gedrucktes Edikt des Kaisers Decius. Der Herausgeber, ein

*) Zonaras XII, 20.

**) Schiller II, 2. S. 805. Anm. 1.

***) Cyprian ep. 30,3: qui vult videri propositis (= propositis sub edicto? vgl. Kipp bei Pauly-Wissowa unter edictum) adversus evangelium vel edictis vel legibus satisfecisse, hoc ipso iam paruit, quo paruisse se voluit.

gelehrter Humanist, will es von einem Freunde erhalten haben, der es aus sehr alten Handschriften auszog*). Leider hat Tillemont das Urkundenstück nicht in pleno abgedruckt, sondern nur kritische Bemerkungen zu demselben gegeben, so daß wir schon über die äußere Beglaubigung desselben nichts Sicheres sagen können. Aber auch was uns von inneren Indizien in diesen Noten gegeben wird, ist wenig vertrauenerweckend; ja die merkwürdige Übereinstimmung dieses Ediktes mit einem viel kürzeren in den unechten Akten des heiligen Merkurius (24. November) macht die Vermutung Aubés sehr wahrscheinlich, daß es weiter nichts ist als eine nach diesem angefertigte Stilprobe eines humanistischen Gelehrten. Bei der Beantwortung der Frage, welchen Inhalt das Edikt des Kaisers gehabt haben mag, sind wir darum lediglich angewiesen auf die kirchlichen und profanen Schriftsteller, die Märtyrerakten und die in Ägypten aufgefundenen Libelli**). Mit diesen Mitteln hat Harnack in der theologischen Literaturzeitung vom Jahr 1898 eine Rekonstruktion des Decischen Ediktes versucht, das in dem 5. Maximinschen Edikt vom Herbst 308 nachgebildet sein und etwa folgende Fassung gehabt haben soll: *ὡς (ὀνομαστὶ) πάντας ἄνδρας ἅμα γυναιξὶ καὶ οἰκέταις καὶ αὐτοῖς ὑπομαζίοις παισὶ θύειν καὶ σπένδειν αὐτῶν τε ἀκριβῶς τῶν θυσιῶν ἀπογεύεσθαι.* Daneben soll das Edikt noch Bestimmungen enthalten haben über die zu verhängenden Strafen, über die Verstärkung der lokalen Behörden durch eine Kommission von fünf Männern und schließlich die Androhung schwerer Strafen für solche Beamte, die dem kaiserlichen Befehl lässig nachkommen würden. Diese Auffassung, wie auch andere Ansichten, die über den Inhalt des Decischen Ediktes arsgesprochen worden sind, müssen wir auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials einer gründlichen Revision unterziehen.

Der Opferzwang und das Opfermahl.

Die Christen opfern nicht; ihr Gebet ist Schuld daran, daß die Götter ungnädig sind. Durch den Opferzwang, so war es auch schon vor Decius Brauch und Sitte, wollte man die Götter versöhnen. Was bisher die Statthalter von den Christen zur Bekräftigung ihrer Apostasie und ihrer Rückkehr zur Staatsreligion verlangt hatten, Opfer auf den Altären der Götter, wird nun durch ein kaiserliches Edikt allgemein gefordert und zwar von allen ohne Unterschied des Geschlechtes wie des Alters, sogar von den unmündigen Kindern. Auch die von Gregor von Nyssa erwähnte Androhung von Strafen für die Beamten, die den Anordnungen des Kaisers nicht nachkommen sollten, wird gleichfalls durch

*) Aubé: L'église et l'état dans la seconde moitié du IIIe siècle p. 16.

**) Der Wiener und Berliner Libellus ist abgedruckt bei Gebhardt, der zuletzt gefundene in den Oxyrhynchi Papyri IV.

das Edikt erfolgt sein. Aber auch nur das kann der Inhalt des Verfolgungsediktes gewesen sein. Zweifelhaft ist es schon, ob das Essen des Opferfleisches in dem kaiserlichen Edikt noch besonders gefordert wurde. Zu Karthago müssen die Christen allerdings durch die Erfüllung dieser sakralen Zeremonie ihre Rückkehr zur alten Religion dokumentieren*), und auch in Ägypten scheint das *τῶν ἱερείων γεύεσθαι,* wie wir aus den dort gefundenen Libelli erschließen können, eine Hauptforderung gewesen zu sein. Aber bei Eusebius und bei Gregor ist von dem Essen des Opferfleisches wieder gar keine Rede. Eine solche Spezialbestimmung war auch gar nicht nötig, da das Opfermahl einen regelmäßigen Bestandteil des Götteropfers bildete**).

Das Kaiseropfer.

Auch der Eid beim Genius oder der Salus des Kaisers und das Kaiseropfer, die Wein- und Weihrauchspende vor dem Bilde des regierenden Herrschers, in den früheren Verfolgungen neben und zugleich mit dem Götteropfer von den Statthaltern gefordert als Bekräftigung dafür, daß der Angeklagte zu dem Christentum keine Beziehung habe, oder als Bestätigung für die Apostasie zur heidnischen Reichsreligion, ist schwerlich durch ein kaiserliches Edikt besonders befohlen worden; der Kaiserkult tritt sogar in der Decischen Verfolgung auffällig zurück, in unseren Quellen ist immer nur die Rede von dem Opfer auf den Altären der Götter. Die Ausdrücke, die bei Cyprian de lapsis vorkommen (thus accendere, laetali poculo mors invicem propinata est), und die entsprechenden Ausdrücke in den ägyptischen Libelli *(καὶ νῦν ἔσπεισα, ἐσπείσαμεν),* aus denen man die Forderung des Kaiseropfers im Edikt hat erschließen wollen, kann man ebensogut auf das Götteropfer beziehen, bei dem bekanntlich das Rauch- und Spendopfer die praefatio sacrorum zu bilden pflegte***). In dem zuletzt gefundenen ägyptischen Papyrus heißt es überdies ausdrücklich: *ἀεὶ μὲν θύων καὶ σπένδων τ(οῖ)ς θεοῖς δι(ετέλ)εσα.* Das Götteropfer entspricht eben allein dem Zweck der Verfolgung: in der Decischen Repression handelt es sich nicht bloß um eine Bekräftigung der Apostasie durch die Darbringung eines Opfers, sondern um eine Versöhnung der Götter durch die Erfüllung der kultischen Bräuche. Der Kaiserkult aber und das Kaiseropfer haben mehr einen religiöspatriotischen Charakter: sie sind das Wahrzeichen der Reichseinheit, und in ihnen fand die Reichsangehörigkeit und die loyale

*) Die darauf bezüglichen Stellen Cyprians zusammengestellt von Gebhardt a. a. O. S. 182. Anm. zu Zeile 9.

**) Wissowa: Religion und Kultus der Römer. S. 353.

***) Wissowa a. a. O. S. 347. 352.

Untertanenschaft ihren gemeinsamen Ausdruck*). Der Kaiserkult ist ferner ein Gemeinde- und Provinzialkult, ein Kult der Soldaten und Beamten, mit dem der einzelne Privatmann gar nichts zu tun hat. Darum fordert selbst Diokletian das Kaiseropfer nur von den christlichen Soldaten und Beamten, und darum wird es auch in den echten Märtyrerakten der Decischen Verfolgung nur ausnahmsweise verlangt als eine Erleichterung, die man gewährt, und als eine von so loyalen Untertanen wie die Christen, die den römischen Kaiser als secundus a deo verehren, für sein und des Reiches Wohl beten und bei seinem Heil schwören dürfen, nicht schwer zu erfüllende Forderung**). Da Pionius der Bischof von Smyrna sich gegen das Götteropfer sträubt, macht ihm der Prokonsul das Zugeständnis: „So opfre doch wenigstens dem Kaiser!"***).

Die Frist vor dem Strafvollzug.

Wenn die Statthalter vielfach, nicht überall, nach der Voruntersuchung den Christen eine Frist zur Überlegung gewährten — nur darum handelte es sich, nicht um einen durch kaiserliches Edikt bestimmten Termin, bis zu dem sich die Bekenner der neuen Lehre bei den Statthaltern zu melden hatten†) — so folgten sie in diesem Punkte nicht, wie man wohl gemeint hat, einer Anordnung von oben, sondern einem alten römischen Rechtsbrauch: die Befristung vor dem Strafvollzug hat nach Mommsen auch im

---

*) Wendland: Die hellenistisch-römische Kultur in ihrer Beziehung zu Judentum und Christentum. Tübingen 1907. S. 93. u. Friedländer (Sittengesch. III. 516), der den Kaiserkult eine Form von wesentlich politischer Bedeutung nennt, deren äußerliche Erfüllung das religiöse Leben unberührt ließ.

**) Tertullian ap. 32: sed et iuramus sicut non per genios Caesarum ita per salutem eorum.

***) v. Gebhardt a. a. O. S. 103. Acta Pionii c. VIII. 4: *ἐπίϑυσον οὖν κἂν τῷ αὐτοκράτορι.*

†) Die allgemein verbreitete Meinung von einem Termin, bis zu dem die Christen sich zu melden hatten, geht zurück auf die völlig mißverstandene Stelle bei Cyprian; de lapsis 2: explorundae fidei praefiniebantur dies . . . Wie die Stelle zu verstehen ist, das zeigen die in c. 3. folgenden Worte, in denen der vorhergehende Gedanke wieder aufgenommen wird: cum dies negantibus praestitutus excessit, quisque (vergl. Livius: »cuiusque populi cives vicissent« und Forcellini unter quisque) professus intra diem non est, Christianum se esse confessus est. In diesen Worten ist nicht die Rede von einer Meldung bis zu einem bestimmten Termin, sondern von dem Bekennen zur Staatsreligion durch Darbringung des Opfers bezw. von einer eidesstattlichen Erklärung betreffend die Rückkehr zur Staatsreligion, von der Verweigerung derselben bei der Voruntersuchung, von der endgültigen Erklärung an einem bestimmten Tag, an dem dann, wie Cyprian meint, der Glaube der Christen inbezug auf seine Festigkeit geprüft werden sollte (vergl. Cyprian de lapsis 5, wo die Verfolgung auch eine exploratio, eine Prüfung genannt wird).

Strafrecht einen Platz*). Schon in den Akten von Scili, den ältesten uns erhaltenen echten Märtyrerakten, gewährt der Prokonsul den Christen in der Erwartung, daß sie vielleicht zur Vernunft kommen könnten, eine Frist von dreißig Tagen zur Überlegung. Auch der Annahme, daß in dem Edikt bestimmte Strafen oder auch nur eine allmähliche Steigerung der Strafmittel vorgeschrieben wurden, steht mancherlei entgegen. In den einzelnen Landschaften sind die Strafen außerordentlich verschieden: während in Karthago die Christen, wie in Rom, zunächst nur ins Gefängnis geworfen werden, wo sie Besuche empfangen, mit der Außenwelt ungehindert verkehren und von ihren Glaubensgenossen verpflegt werden**); während die Folter hier erst später und nur in Rücksicht auf den dreisten Übermut der aus der Verbannung wieder heimkehrenden Confessores angewendet wurde***) und die Todesstrafe in Karthago, wie es scheint, sich überhaupt nicht nachweisen läßt†), ist in Ägypten und in Lampsakus die Repression von vorn herein überaus grausam wohl wegen des heidnischen Pöbels, der sich dort in ganz fanatischer Weise an der Verfolgung beteiligt und auf die Obrigkeit einen mächtigen Druck ausübt, vielleicht auch wegen des für Religionsfrevel in diesen Landschaften noch geltenden griechisch-orientalischen Lokalrechtes††). Indes auch in denselben Provinzen zeigt das Strafverfahren keineswegs eine stufenmäßige Steigerung, sondern ein planloses Hin- und Herschwanken zwischen Strenge und Milde. So werden in Karthago, auch nachdem man längst zur Folter gegriffen hatte, standhafte Christen vielfach noch in die Verbannung geschickt oder auch wieder auf freien Fuß gesetzt†††). Bestimmte Strafen waren eben in dem Edikt vom Herbst 249 nicht vorgeschrieben und konnten auch gar nicht vorgeschrieben sein, da es zunächst nur darauf ankam, die Christen zum Opfer zu zwingen und zum Abfall von ihrer Religion zu veranlassen§); nur im allgemeinen wurde den ungehorsamen

Die Strafen.

*) Mommsen, Strafrecht S. 912. Von einem Aufschub redet auch Eusebius h. e. VI. 41,9 u. ff: *παρῆκεν ὑπέρθεσιν εἰς μετάνοιαν αὐτῷ διὰ τὴν ἡλικίαν.* Vergleiche auch das Martyrium S. Apollinis bei Gebhardt S. 47,10 und dazu Courat a. a. O. S. 71,5.

**) Cyprian ep. 5 und dazu Mommsen, Strafrecht S. 303.

*** Cyprian ep. 11.

†) Die ep. 22,2 genannten 17 karthagischen Märtyrer haben den Tod gefunden in petrario, in quaestione, in carcere, a quaestione, in carcere fame.

††) Mommsen, Strafrecht S. 117.

†††) Cyprian, ep. 14. 24. 38.

§) Cyprian ep. 11. u. Gregor von Nyssa op. III. p. 944. C.: *πέμπει.. πρόσταγμα φοβερὰν κατ' αὐτῶν τὴν ἀπειλὴν τῆς τιμωρίας ὁρίζων, εἰ μὴ προσαγάγοιεν πάλιν αὐτοὺς φόβῳ τε καὶ τῇ τῶν αἰκισμῶν ἀνάγκῃ τῇ πατρῴᾳ τῶν δαιμόνων λατρείᾳ.*

Christen die Anwendung aller möglichen Strafen angedroht. Gregor von Nyssa sagt ausdrücklich: *καὶ γίνεται παρ' αὐτοῦ φοβερὸν . . . τὸ δεῖν ἐξόμνυσθαι τὴν πίστιν ἢ τιμωρίαις παντοδαπαῖς κολάζεσθαι.* Die Bestrafung der Christen vollzieht der Beamte auf Grund des Coercitions-rechtes nach freiem Ermessen. Darum lehnt in den Achatiusakten der Prokonsul die geforderte Aburteilung nach dem ius publicum geradezu ab mit den Worten: Non iussus sum iudicare, sed cogere; darum fordert in den Pioniusakten der Bischof Pionius vergeblich die Aburteilung der Christen nach den bestehenden Gesetzen und klagt den Prokonsul des Ungehorsams an, weil er denselben nicht Folge leisten will: „Folgt Euren Gesetzen! Strafet uns, wenn wir ungehorsam sind, und seid nicht selbst ungehorsam!" Darum verhängen die Beamten auch Strafen, die als eigentliche Kriminalstrafen nicht angewendet werden, sondern nur administrativen Charakter haben, wie z. B. die Ausweisung, die Coercitionshaft zur Brechung des Gehorsams und die Verweisung in ein Bordell *(εἰς πορνεῖον ἵστασθαι* Pioniusakten c. VII)*), wenn sie nicht das Cognitialverfahren und die in den alten Gesetzen, den leges, wie sie Cyprian (ep. 30,3.) nennt, vorgeschriebenen Strafen wegen Majestätsverbrechen (Enthauptung, Verbrennung, Arena) anwenden oder zu den gleichfalls unter das crimen maiestatis fallenden Strafen wegen Teilnahme an einem collegium illicitum greifen**).

Die Opferkommission.

In einem besonderen, aber erst späteren Edikt scheint die Bildung einer Kommission zur Beaufsichtigung der Opfer verfügt worden zu sein. Diese Kommission, eine Verstärkung der städtischen Magistrate und von den Gemeinden selbst erwählt *(οἱ ἐπὶ τῶν θυσιῶν ᾑρημένοι)*, in Karthago bestehend aus den städtischen Beamten und fünf der vornehmsten Gemeindemitglieder, während in Smyrna der *νεωκόρος*, der Vorsteher des kaiserlichen Tempels, den Vorsitz hat, sollte nach den Pioniusakten die Stadtobrigkeiten unterstützen, die Christen aufsuchen, vor die Altäre der Götter schleppen und die Opfer der zur alten Religion zurückkehrenden Christen beaufsichtigen***). Die weite Verbreitung dieser Opferkommission, — sie läßt sich nachweisen in Karthago, in Smyrna und in Ägypten — deutet schon darauf hin, daß ihre Bildung durch ein besonderes kaiserliches Edikt und nicht von den Statthaltern angeordnet wurde; daß ihre Bildung erst später befohlen wurde, offenbar um die Verfolgung, die bisher nur von den Magistraten allein geführt worden war, noch wirksamer zu machen†)

*) Mommsen: Strafrecht S. 968, 960, 955. Anm. 6.

**) Als collegium illicitum gelten die Christen immer noch. Vergl. Neumann 237. 243. Schiller I. 2., S. 907. Anm. 1.

***) v. Gebhardt a. a. O. c. III. S. 97.

†) Cyprian ep. 38.67. de lapsis c. 25 u. ö, auch Gregor von Nyssa.

ersehen wir aus dem, was Cyprian in dem vor Ostern 251 geschriebenen 43. Briefe sagt: „Quinque illi presbyteri nihil aliud sunt quam quinque primores illi, qui edicto nuper magistratibus fuerant copulati, ut fidem nostram subruerent“.

Die libelli und libellatici.

Eigentümlich sind der Decischen Verfolgung auch die sogenannten Libelli. Die Christen brauchten nur die Erklärung abzugeben, daß sie die Opferzeremonien erfüllt hätten, und durften auch auf diese Weise ihre Zugehörigkeit zur Staatsreligion bekunden*). Diese professio galt offenbar auch als eine Form der Abschwörung; was in den erhaltenen Libelli voransteht, ist eine eidesstattliche Versicherung. In Karthago erfolgt die Erklärung mündlich, auch durch einen Stellvertreter (mandando), in Ägypten schriftlich, in Form einer Eingabe (*ἐπιδεδώκ[αμεν]* im Wiener Libellus). In beiden Fällen erhalten die Christen gegen Zahlung eines praemium von der Behörde eine schriftliche Bescheinigung, einen Ausweis, der wie jene Eingabe an die Opferkommission, auch libellus genannt wird (Cyprian ep. 55. 14: libellum accipere). Diese Bescheinigung sollte den Petenten gegen Verfolgungen sichern, weshalb in dem einen der ägyptischen Libelli, wie auch sonst in den Papyri, auch das Signalement des Bittstellers genau angegeben wird (*οὐλὴ ὀφρύι δεξιᾷ*). Neu in der ganzen Einrichtung ist nur die Abgabe der Erklärung durch die Christen und die Ausstellung einer Bescheinigung von der Behörde, während die Zahlung eines praemium von einzelnen wie von ganzen Gemeinden schon zur Zeit des Tertullian üblich war. Man ist nun der Meinung, daß diese Institution lediglich zurückgehe auf die Beamten, daß sie eine mildere Praxis den Christen gegenüber bekunde, eine Maßregel sei, die sub sinu et tunica erfolgte und die man auf die Unredlichkeit der Magistrate zurückführen müsse. Nun sind solche Dinge bei römischen Beamten nicht bloß denkbar, sie sind auch tatsächlich vorgekommen. Schon Tertullian klagt in seiner Schrift de fuga über die Ausbeutung der Christen durch Soldaten und Delatoren, auch darüber, daß die Christen sich kein Gewissen daraus machten, mit einem diebischen Statthalter ein Abkommen zu treffen und durch Zahlung einer Geldsumme (praemium) sich vor Verfolgungen zu sichern**). Aber wenn die libellatici wirklich durch ein unredliches Verfahren bei den Magistraten sich Sicherheit ausgewirkt hätten, wie wäre es dann wohl denkbar, daß sogar Bischöfe zu diesem verwerflichen Mittel

---

*) Daß der libellaticus in Wirklichkeit nicht opferte, sagt Cyprian ep. 21,3 ausdrücklich: „Hunc ergo non sacrificasse ego scio“.

**) Die Ausdrücke bei Tertullian de fuga „non pecunia tuti“, „non praemio cautus“ deuten darauf hin, daß praemium weiter nichts ist als eine bestimmte Geldsumme. Vergl. Neumann a. a. O. S. 179.

griffen, daß der sonst so streng denkende Bischof von Karthago diese Art der lapsi so milde beurteilte und ihr Tun als einen leicht begreiflichen Irrtum bezeichnete? Quae inclementia est et quam acerba duritia, so äußert sich Cyprian (ep. 55,14), libellaticos cum his, qui sacrificaverint, iungere? . . (libellaticus) non tam crimine quam errore deceptus est. Das ganze Verfahren ist auch durchaus offiziell und von umständlichen Formalitäten umgeben. Die Erklärung des libellaticus, daß er geopfert hat, wird in Karthago, wie schon angedeutet, von diesem selbst oder durch eine Mittelsperson in öffentlicher Verhandlung (actis publice habitis) abgegeben. In Ägypten macht der libellaticus die Eingabe selbst, oder wenn ein anderer, des Schreibens Kundiger, dieselbe für ihn anfertigt, so wird dieser, wie freilich immer in analogen Fällen in den Papyri, mit Namen genannt; *Ἰσίδωρος ἔγρ(αψα) ὑ(πὲρ) αὐτ(ῶν) ἀγρ(αμμάτων)*, so heißt es in einem der erhaltenen Libelli*). Der Name des abtrünnigen Christen wird schließlich in das magistratische Amtsbuch eingetragen; der alte juristische Ausdruck bei Cyprian „acceptum facere = eine Summe als gezahlt in das Hausbuch eintragen lassen", d. h. hier sich in das Amtsbuch als solchen eintragen lassen, der der Forderung des Opfers nachgekommen ist, deutet wenigstens darauf hin. Das praemium, in Karthago nicht für die Ausstellung des Libellus, sondern für die Befreiung vom Opfer gezahlt, scheint auch gar nicht in die Tasche der Beamten, sondern in die öffentliche Kasse geflossen zu sein, war also ein amtlich festgesetztes Strafgeld, eine Geldstrafe; wenigstens nennt Tertullian in seiner Schrift de fuga das praemium auch tributum, und die Christen, die es zahlten, sind in dem magistratischen Amtsbuch neben Budikern, Spielern und Kupplern als Christiani vectigales verzeichnet**). Es entsteht nun die weitere Frage, was geht bei dieser Einrichtung der Libelli auf die Beamten zurück und was ist etwa durch eine Verordnung von oben, also durch ein kaiserliches Edikt veranlaßt worden. Auf eine kaiserliche Verordnung weist zunächst zweierlei hin: erstens die weite Verbreitung der nur unter Decius vorkommenden Libellatici und dann das Zeugnis des Cyprian, daß die professio der Christen eine Form war, in der man wirklich der Forderung des kaiserlichen Ediktes bezüglich des Opfers nachkommen konnte. Die Libelli kommen nicht nur in Afrika und Ägypten vor, in Spanien gehörten

---

*) Daher die Scheidung der Libellatici in *χειρογραφήσαντες* und *ἀπογραψάμενοι τὰ πρὸς ἄρνησιν*.

**) Neumann a. a. O. S. 180 u. Anm. 1. Über die Amtsbücher Mommsen im Strafrecht S. 514 u. Anm. 1. Accepta fecissent, nicht acta fecissent ist die bessere Lesart bei Cyprian ep. 30. 3. Vergl. das Ciceronische acceptum referre.

nach Cyprian (ep. 67) auch die beiden Bischöfe Basilides und Martialis unter diejenigen, die sich einen Libellus ausstellen ließen*), und über den Libellaticus, von dem ausdrücklich gesagt wird, daß er nicht opferte, urteilt Cyprian in seiner Schrift de lapsis: servivit saeculari domino, obtemperavit eius edicto**). Wenn wir nun erwägen, daß die Multierung, die Verhängung einer Geldstrafe — und etwas anderes haben wir uns unter dem von den Christen gezahlten praemium schwerlich zu denken, es fließt in die öffentliche Kasse und wird als vectigal gebucht — neben der prehensio, der abductio in carcerem und der Konfiskation zu dem Coercitionsrechte der Magistrate schon an und für sich gehörte; wenn wir ferner bedenken, daß die Ausstellung eines Attestes für die geleistete professio ebenso dem allgemeinen Wunsche der professi entsprochen haben mag wie die Ausstellung der Beichtzettel in der Gegenreformation an die Konvertiten; wenn wir endlich berücksichtigen, daß in Bezug auf das Verfahren bei den Libelli im einzelnen sich große Verschiedenheiten finden, in Karthago die mündliche Erklärung auch durch einen Stellvertreter gestattet ist, in Ägypten dagegen die eigenhändig geschriebene professio gefordert wird, so bleibt für eine kaiserliche Verordnung nur die Bestimmung übrig, daß die Christen auch durch eine bloße Erklärung ihre Zugehörigkeit zur Staatsreligion sollten bekunden dürfen***). Das ist allerdings eine Maßnahme, für die wir in unserem religiösen Empfinden vergeblich nach einer Deutung suchen, die sich aber aus der äußerlichen Stellung der Römer zu ihrer Religion und ihren religiösen Bräuchen wohl erklären läßt. Man verlangte eben auch von den Christen nur eine rein äußerliche Anerkennung und Ausübung der kultischen Formen†) — caeremonias recognoscere, so nennt es die vita Cypriani — und machte ihnen bei der Darbringung des Opfers und bei dem Kaiserkult die weitgehendsten und sonderbarsten Zugeständnisse. Schon Origenes warnt die Christen davor, sich von Sophismen betören zu lassen wie die, der Ausdruck

*) Der Brief fällt nach Harnack (Altchristl. Literatur II. 2. 348) in die Jahre 254—57, also vor die Valerianische Verfolgurg.

**) Vergl. auch Cyprian ep. 30,3: qui vult propositis adversus evangelium vel edictis vel legibus satisfecisse, hoc ipso iam paruit, quo videri paruisse se voluit.

***) Als amtliche Atteste sieht auch Mommsen (Strafrecht S. 508. A. 5.) die Libelli an, allerdings als amtliche Bescheinigungen für das vom Kaiser geforderte und den Göttern auch dargebrachte Opfer.

†) Sehr bezeichnend ist das Beispiel bei Cyprian ep. 24.: sed et sub persecutione eadem mulier nomine Bona, quae tracta est a marito ad sacrificandum, quae conscientiam non commiscuit, sed tenentes manus eius sic ipsi sacrificaverunt, sic ipsa coepit dicere contra 'non feci, vos fecistis', sic et ipsa extorris facta est.

Τύχη sei lediglich eine Redewendung, man schwöre ja nur bei dem Glücke des Kaisers, nicht bei der Göttin seines Glückes, man könne sich zu den heidnischen Göttern bekennen und doch den höchsten Gott damit meinen, und in dem Bericht des Bischofs Dionysios über die Valerianische Verfolgung (Eusebius hist. eccl. VII. 119) sagt der Statthalter: „Was hindert Dich diesen Gott anzubeten, wenn ein solcher besteht, und zur selben Zeit unsern Göttern die Ehre zu geben?“ Eine solche Ausnahmebestimmung, die die vorher durch ein kaiserliches Edikt oder Reskript verlangte Forderung des Opfers außer Geltung setzte, war aber Sache des Imperators und dürfte schwerlich auf ein eigenmächtiges Verfahren der Beamten zurückzuführen sein. Diese in den Libelli sich offenbarende mildere Praxis den Christen gegenüber verträgt sich auch durchaus mit dem Zwecke der Decischen Verfolgung, bei der es sich, wie wir nun zeigen werden, lediglich um die Zurückführung zur alten Religion, um die Herstellung der religiösen Einheit im Reiche und damit zugleich um die religiös-politische Einfügung der Christen in den römischen Staat handelt.*)

Veranlassung und Zweck der Verfolgung.

Decius und Philippus Arabs.

Wie bei dem Kaiser Maximinus Thrax soll es, so berichtet wenigstens Eusebius, ein rein persönliches Motiv gewesen sein, das den Kaiser Decius veranlaßte, durch ein Edikt eine Verfolgung der Christen im ganzen römischen Reich anzuordnen, nämlich Haß gegen seinen Vorgänger Philippus, den Christenkaiser. Sei es nun, daß Decius meinte, die Christen würden den Tod ihres Schirmherrn rächen, oder daß er in ihnen eine dem Staate wie dem Throne gefährliche Partei erblickte. Über das persönliche Verhältnis beider Kaiser scheint man nun aber schon im

*) Wie die Libellatici selbst ihr Tun rechtfertigten, ersehen wir aus Cyprian ep. 55. 14: ego prius legeram et episcopo tractante cognoveram non sacrificandum idolis nec simulacra servum Dei adorare debere, et idcirco, ne hoc facerem, quod non licebat, cum occasio libelli fuisset oblata . . . . ad magistratum vel veni vel alio eunte mandavi Christianum me esse, sacrificare mihi non licere, ad aras diaboli me venire non posse, dare me ob hoc praemium, ne, quod non licet, faciam. Vergl. de lapsis 28.

Altertum recht verschiedener Meinung gewesen zu sein. Der byzantinische Geschichtschreiber Zonaras, der den anonymen Fortsetzer des Cassius Dio benutzte, will wenigstens von einem persönlichen Haß des Heiden Decius gegen seinen christlichen Vorgänger nichts wissen; er berichtet im Gegenteil, daß Decius dem Kaiser Philipp, in dessen Auftrage er die aufrührerischen Legionen in Mösien und Pannonien beruhigen sollte, als die Soldaten ihm mit dem Purpur entgegen kamen und ihn mit dem Schwert in der Hand zur Annahme desselben gezwungen hatten, in einem Briefe die beruhigende Versicherung gab, der Kaiser solle nichts für seine Person fürchten, gleich nach seiner Ankunft in Rom werde er den Purpur wieder ablegen. Haß gegen Philipp verrät auch das nicht, was uns derselbe Zonaras über das gute Einvernehmen zwischen Decius und dem Bruder des Philippus berichtet: auch nach dem Tode des Kaisers Philipp behält dieser noch das Kommando über die mazedonischen Legionen. Welchen Wert man diesen Berichten über das persönliche Verhältnis der beiden Caesaren auch beilegen mag, von einem christlichen Kaiser Philippus Arabs kann nach den neueren Forschungen nicht mehr gut die Rede sein. Philipp war wohl den Christen freundlich gesinnt, aber niemals ein Anhänger ihrer Lehre; seine Münzen tragen heidnische Abzeichen; die Tausendjahrfeier der Stadt Rom wird unter ihm mit großem Pomp begangen, und der Kaiser bringt selbst mit seinem Sohne, wie uns gleichzeitige Münzen bezeugen, das Opfer für die römische Gemeinde dar; der Kaiser und sein Sohn werden nach ihrem Tode als Götter verehrt, seine Gemahlin ist eine Verehrerin der Magna Dea, und seinem Vater werden auf Senatsbeschluß noch zu Lebzeiten des Imperators göttliche Ehren zugebilligt*).

Die Glaubens- und Sittenreform des Decius und die Erneuerung der Zensur.

Eben so wenig haltbar ist die Meinung, die von einer ganzen Reihe von Forschern vertreten wird, daß patriotisch-nationale Motive den Kaiser Decius zur Verfolgung der Christen bestimmt haben sollen. Decius, so hat man wohl gemeint, gehöre unter jene altrömischen Kraftnaturen, den herrlichsten Mustern aller Tugend vergleichbar; er habe sich die große Aufgabe gestellt, durch Begründung alter Sitten und Einrichtungen im ganzen Reichskörper die gewichene Kraft neu zu beleben, altrömische Sitte und Religion und durch dieselbe die Macht des römischen Namens aufzufrischen und ewig festzustellen. Diese Ansicht von einer Glaubens- und Sittenreform des Decius nach dem Vorbilde des Augustus und einer daraus mit Notwendigkeit sich ergebenden Verfolgung der Christen beruht auf falschen Rückschlüssen aus den heidnischen Geschichtschreibern, die

*) Neumann a. a. O. S. 246 ff.

diesen Herrscher als Vertreter der guten, alten Zeit und als echten Sproß des altehrwürdigen Decischen Geschlechtes schildern, und hängt eng zusammen mit der irrigen Vorstellung, die man sich von dem Zweck der Wiederherstellung der Zensur durch diesen Kaiser zu machen pflegt. Wenn sich auch für die Erneuerung dieses alten römischen Amtes ein bestimmtes Datum nicht angeben läßt — die Datierung auf den 29. Oktober 251 im Leben der beiden Valeriane von Trebellius Pollio*) ist schon darum irrig, weil Decius bereits vor dem 29. August dieses Jahres in den Sümpfen der Dobrutscha seinen Tod fand — so ergibt sich doch aus der vielbesprochenen Stelle in den Scriptores rerum Augustarum wenigstens das eine mit Gewißheit, daß diese Maßregel nicht mehr in Rom, auch nicht, wie Duruy meinte, vor dem Weggang des Kaisers in den Gotenkrieg, sondern wahrscheinlich erst vom gotischen Kriegsschauplatze aus getroffen wurde, also zu einer Zeit, wo die Verfolgung gegen die Christen bereits in vollem Gange war. Nun scheint der römische Senat wie Decius selbst bei der Erneuerung der Zensur, die seit Domitian durch ein kaiserliches Bureau mit einem ritterlichen Chef ersetzt worden war, in der Tat ursprünglich die Absicht gehabt zu haben, durch dieses Amt die alte römische Zucht und Sitte in jener so gefahrdrohenden Zeit wieder neu zu beleben. Eben aus diesem Grunde fiel die Wahl für das Zensoramt gerade auf Valerian, dessen ganzes Leben eine Zensur war, der besser war als die anderen, dem niemand etwas vorwerfen konnte, der ein Feind war aller Laster — (Valerianus) cui nihil potest obici ..... Valerianus in tota vita fuit censor ..... hostis vitiorum. Und eben deshalb bezeichnet Decius als eine der Hauptaufgaben des neuen Zensors das regimen morum über jedermann, auch über die Person des Kaisers: „Suscipe censuram .... iudicaturus de moribus omnium, iudicaturus de moribus nostris!“ Gegen diese ihm zugedachte, schwere Aufgabe verwahrt sich aber Valerian, weil das regimen morum ein Vorrecht des Kaisers sei und zu einem Privatmann wie in die so veränderte Zeit nicht mehr recht hineinpasse. Bei der Erneuerung des Zensoramtes hatte Kaiser Decius aber auch noch andere Absichten. „In Rücksicht auf die Beschwerlichkeit des kaiserlichen Amtes und zur Verwaltung der Staatsgeschäfte“, so berichtet Zonaras,

*) Duo Valeriani c. 5. 6. Decius verhandelt wegen der Wiederherstellung des Senates brieflich mit dem Senate, der Senatsbeschluß wird vor dem Hofe, in conventu virorum summorum verlesen. Das alles deutet auf das Feldlager hin. Die Worte „nam ille (Valerianus) in procinctu cum Decio tunc agebat“ bedeuten nicht: „Valerianus und Decius waren damals mit der Vorbereitung zum Kriege beschäftigt“, sondern „sie waren damals in Kampfbereitschaft“, d. h. eben auf dem Kriegsschauplatze.

und die Angaben des Trebellius Pollio über die Amtsbefugnisse des neuernannten Zensors bestätigen diese Angabe, „nahm er sich den Valerian zum Mitkaiser“. Die Erneuerung der Zensur war demnach auch zugleich eine Verwaltungsmaßregel: neben den Militärkaiser sollte noch ein zweiter, ein Zivilkaiser treten, wie einst der Senat selbst dem Maximinus Thrax zwei Imperatoren gegenüber gestellt hatte, „um die Inkonvenienz zu vermeiden, daß die gesammte Regierung ins Feldlager verlegt werde“; der große Beamtenapparat sollte durch dieses neugeschaffene Amt einer wirksamen Oberleitung unterstellt werden. Diese Teilung der Reichsgewalt, auf die dann Valerian, allerdings in anderer Form, wieder zurückkommt, hatte aber auch, worauf schon Schiller in seiner Kaisergeschichte hingewiesen hat, freilich ohne es näher zu begründen, dynastische Zwecke und eine politisch-senatorische Tendenz. Decius ist im vollsten Sinne des Wortes ein Senatskaiser. Zwar wird er vom Heere ausgerufen; aber die ihm von den Legionaren aufgedrungene neue Würde — die meuterischen Soldaten, deren Aufruhr er im Auftrage des Kaisers noch vor dem Gotenkriege dämpfen soll, zwingen „ihren Richter, ihr Mitschuldiger zu werden, ihm nur die Wahl gestattend zwischen dem Tode und dem Purpur“ — übernimmt er nur widerwillig und mit Widerstreben. Selbst ein Senator und darum die Unverläßlichkeit eines Soldatenkaisertums fürchtend sucht er bewußte Anlehnung an den Senat, der trotz aller Einschränkung seiner Befugnisse nicht immer nur „ein Echo und ein Werkzeug der römischen Kaiser“ ist und bei Besetzung des Kaiserthrones gar oft eine bedeutsame Rolle spielt, und gründet auf diese Körperschaft seine imperatorische Macht*). Hierin folgt er dem Beispiel des Pertinax, der nach seiner Erhebung durch das Heer seine kaiserliche Würde niederlegt, sich noch einmal vom Senat wählen läßt und die Senatoren wie seine Pairs zu respektieren pflegt, dem Beispiel des Gordian und der Julia Mammaea, der Mutter des Alexander Severus, die sich einen Staatsrat von sechzehn Senatoren zur Seite stellt. Eben darum überträgt Decius die Wahl zu dem neuen Amte des Zensors, trotzdem die Ernennung der Beamten seit Septimius Severus durch den Kaiser erfolgte, dem Senat, und eben darum wird der zensorische Geschäftskreis

*) Über die Stellung des Senates zu den Kaisern vergl. H. Peter: Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I. und ihre Quellen. Leipzig 1897. Kapitel I. Der Senat ist die Stütze des Heidentums gegenüber der neuen Religion. Das wird auch bei dem Senatskaiser Decius nicht ohne Bedeutung gewesen sein für das Verhältnis zu den Christen; aber daß die Verfolgung der Christen unter Decius auf den heidnischen Senat zurückzuführen sei, wie Ranke (Weltgeschichte III 414) anzunehmen scheint, läßt sich aus unserer Überlieferung nicht nachweisen.

beschränkt auf die kaiserlichen Regalien, die lectio senatus, die recognitio equitum, den Zensus, die legum scribendarum auctoritas, die Disziplinargewalt über das Offizierkorps und die Fürsorge für die Armee, während den Senatoren ihre bisherigen amtlichen Funktionen unverkürzt bleiben. Wir sehen, die Errichtung der Zensur hatte schließlich dynastisch-administrative Zwecke, und damit wird auch die Hypothese von den patriotisch-nationalen Beweggründen des Kaisers Decius bei der Verfolgung der Christen hinfällig. Die Motive für die Christenverfolgung des Decius sind ganz anderer Art, wir müssen sie auf religiös-politischem Gebiete suchen.

Religiöse Motive.

Wie der römische Beamte die Pflicht und auch das Recht hatte, jeden Bürger zur römischen Götterverehrung zu zwingen und an dem Kult fremder, vom Staate nicht zugelassener Gottheiten zu hindern, so hatten auch die römischen Kaiser als Oberpriester die Pflicht, über die Staatsreligion zu wachen, den Kult der Staatsgötter zu hüten und die kultischen Bräuche von den Untertanen zu fordern. „Verehre immer und überall die Götter nach der Sitte der Väter", so läßt Cassius Dio den Maecenas zu Augustus sagen, „und nötige auch die übrigen sie so zu verehren! Die Religionsneuerer, welche fremden Götterdienst einführen wollen, verfolge mit Abscheu und Strafe!"*) Die besseren unter den römischen Caesaren pflegten auch in der Tat trotz aller Hinneigung zur Theosynkrasie als Mitglieder der Priesterkollegien am Staatskult persönlich teilzunehmen, und sie legten seit Augustus einen großen Wert darauf, als Wiederhersteller der Göttertempel und als Beschützer des alten heidnischen Kultes gepriesen zu werden. Schon diese oberpriesterliche Stellung im Staat macht die römischen Imperatoren zu Gegnern und Feinden des Christentums und macht ihnen die Verfolgung der Christen zur Pflicht. Viele von den römischen Kaisern, auch Decius, haben aber auch zur Religion der Väter, zum Heidentum und zu den heidnischen Göttern trotz aller literarischen Spötter noch eine ganz persönliche Stellung, zum Teil aus überzeugter, abergläubischer Religiosität, zum Teil wohl auch darum, weil ihnen nur die nationale Götterverehrung die eigne Sicherheit und die des Staates zu verbürgen schien. So hält Domitian mit grausamer Strenge darauf, daß die Heiligkeit des überlieferten Gottesdienstes nicht ungestraft verletzt wird; Marc Aurel, der Philosoph auf dem Throne der römischen Caesaren, will in einer Welt ohne Götter nicht leben, im Markomannenkrieg läßt er auf Veranlassung eines Orakels zwei Löwen lebendig in die Donau

*) Das wird nach Mommsen (Religionsfrevel S. 406) noch unter dem den neuen Religionen freundlich gesinnten Alexander von einem ihm nahestehenden Staatsmann als Regentenpflicht bezeichnet.

werfen und Priester aus allen Landen nach Rom kommen, die zum Wohle des Reiches ihre ritus peregrini ausüben müssen. Seine politischen Erfolge sieht Diokletian als die Huld der Götter an, und noch Galerius ist der Überzeugung, das Staatswohl erfordere das Gebet aller für den Staat*). Sollte nicht auch Kaiser Decius, der mit seiner Familie nach dem Zeugnis der Münzen den Kult des Mercurius besonders begünstigt, von dem noch Jordanis, der Geschichtschreiber der Goten, eine ara erwähnt, an der er vor der Schlacht im Gotenkriege geopfert haben soll**), sollte nicht auch dieser altgläubige Kaiser in dieser Ära äußerer Nöte und innerer wirtschaftlicher Krisen, da der römische Staat von Pest, Erdbeben, Krieg und Kriegesnöten so schwer heimgesucht wurde***), darauf bedacht gewesen sein, sich die Huld der siegverleihenden Götter für den so gefahrvollen Kampf mit dem neuen Reichsfeind an der Donau zu sichern, indem er die zum Götteropfer zwang, die von den Altären der Götter sich geflissentlich fern hielten und oft in Ärgernis erregender Weise ihre Nichtachtung vor den heidnischen Tempeln und Opferstätten kund gaben†), um derentwillen die zürnenden Götter all das Elend über das römische Volk und das römische Reich kommen ließen? Denn wenn auch seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts durch das Eindringen der christlichen Lehre in alle Schichten des Volkes, durch die Mischehen††), durch das friedliche Nebeneinanderleben von Heiden und Christen in derselben Familie, durch das Bekanntwerden der christlichen Kultgebräuche in weiteren Kreisen und das richtige Verständnis für dieselben†††), durch die aufopfernde Nächstenliebe der Christen auch für ihre heidnischen Mitbürger in den Zeiten der Not und Bedrängnis§) der Fanatismus des Pöbels und die Abneigung der Gebildeten gegen die Christen allmählich abnahm und die Meinung über die Bekenner des Christentums eine bessere und richtigere wurde — in der Decischen Verfolgung flammt die Volkswut, die auch in den vorhergehenden Verfolgungen weit mehr Unheil stiftete als die vermeintliche Strenge der römischen Beamten und der angebliche Christenhaß der römischen Caesaren aus mancherlei Gründen noch einmal mächtig auf: in Alexandria, in Pontus übernehmen die Genossen derselben Gemeinde das gehässige Amt des Angebers; mit beispiellosem

*) Friedländer III; Harnack: Mission S. 18.

**) Romana et Getica rec. Th. Mommsen XVIII.

***) Beloch a. a. O. bei Sybel 84. S. 37.

†) Conrat a. a. O. S. 61 und 98.

††) Cyprian de lapsis 6: iungere cum infidelibus vinculum matrimonii. Vergl. auch Tertullian ad uxorem II. 3.

†††) Mommsen: Religionsfrevel S. 394.

§) Biglmair a. a. O. S. 24.

Fanatismus beteiligt sich das Volk an der Verfolgung selbst und verübt greuliche, unmenschliche Mißhandlungen*); in Karthago kommt es bald nach der Verkündigung des kaiserlichen Ediktes zu einem förmlichen Volksaufruhr, und der wüste Ruf des Pöbels im Theater: „Cyprianum duc ad leonem!" zwingt den karthagischen Bischof zu der ihm vielfach übelgedeuteten Flucht. Und nicht bloß der Haß gegen die von dem Heidentum sich religiös abschließende Sekte, gegen das tertium genus, neben Heiden und Juden die dritte Art der Gottesverehrer, gegen die Gottesleugner, die keine Altäre, keine Tempel, keine Götterbilder kannten, die an Stelle des Opfers das Gebet als Gottesverehrung setzen wollten, die sich in eitler Selbstüberhebung als die alleinigen Vertreter der religiösen Wahrheit und ihre Gottesanschauung als die Philosophie aller Philosophie ansahen — die Schriften der christlichen Apologeten und die Märtyrerakten geben reiche Belege dafür — nicht nur dieser Haß war unter dem Volke noch stark verbreitet, auch unter mancherlei abergläubischen Vorstellungen hatten die Christen noch immer zu leiden. Zwar die alten, von den jüdischen Synagogen, den fontes persecutionum ausgehenden, albernen Beschuldigungen von den Thyesteischen Mahlzeiten und den Oedipodeischen Verirrungen waren schon seit Origenes verstummt; aber die große Masse des römischen Volkes wurde noch immer von der abergläubischen Vorstellung beherrscht: Juppiter non pluit, duc ad christianos! In der Ende 251 oder Anfang 252 verfaßten Schrift Cyprians ad Demetrianum heißt es: Sed enim cum dicas plurimos conqueri et quod bella crebrius surgant, quod lues, quod fames saeviant quodque imbres et pluvias serena longa suspendant, nobis imputari, tacere ultra non oportet . . . . . dixisti per nos fieri et quod nobis debeant imputari omnia ista, quibus nunc mundus quatitur et urguetur, quod dii nostri a nobis non colantur**). Auch noch zur Zeit des Kaisers Decius stehen die Christen, wie wir aus den Pioniusakten ersehen können, in dem üblen Ruf, daß sie Zauberer und Dämonenbeschwörer sind, Wind und Wetter machen, Pest und Hungersnot herbeiführen und sogar die Opfer beeinflussen durch ihr Gebet***). Diese nicht besonders günstigen Anschauungen über das Christentum und seine Bekenner erfuhren durch die Jahrtausendfeier, die das römische Volk im Jahre 248 mit großer

---

*) Eusebius h. e. VI. 41. Gregor von Nyssa III 944 ff.

**) Vergl. auch Cyprian ad Demetrianum 4: Christianis imputas, quod minuantur singula mundo senescente. Noch Arnobius verteidigt die Christen gegen solche Vorwürfe. Vergl. Biglmair. S. 223.

***) v. Gebhardt: Acta Pionii c. III S. 102, wo diese Anschauung allerdings nur zwischen den Zeilen zu lesen ist. Vergl. Harnack: Mission 104.

Prachtentfaltung beging, begreiflicher Weise noch eine Verschärfung. Die Schrift des Origenes Contra Celsum, die in diese Zeit (246-48) fällt, die Münzen mit der Aufschrift Roma aeterna, Saeculum novum, die zur Erinnerung an dieses seltene Fest geprägt wurden, sie zeigen uns deutlich genug, mit welchen Gefühlen des Stolzes und der Dankbarkeit gegen die dii populi Romani das römische Volk diese Feier beging, und sie zeigen, daß der Gedanke, der diese Jahrtausendfeier beherrschte, derselbe war, dem ihr größter Redner einst Ausdruck verliehen hatte und der das Römertum noch beherrschte als schon christliche Herrscher auf dem Throne saßen*): „Wir verdanken unsere Siege über alle Völker der Frömmigkeit, dem Glauben und der Erkenntnis, daß alles durch den Willen der Götter regiert wird“**). Und bei der großen Masse wurde das religiöse Gefühl und die Anhänglichkeit an die von den Vätern ererbte Götterverehrung durch diese Jahrtausendfeier so mächtig gesteigert, daß es an einzelnen Orten z. B. in Ägypten noch in demselben Jahre zu heftigen Verfolgungen der götterfeindlichen Christen kam. Das war die öffentliche Meinung, die Decius vorfand, als er den Thron der römischen Caesaren bestieg. Wir werden gewiß nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß dieser Kaiser, dessen Verehrung für die alte Zeit die römischen Schriftsteller besonders rühmend hervorheben, die Meinung des Volkes auch zu der seinigen machte und ein Verfolger der Christen wurde, weil er in Verehrung an den Göttern hing, die das römische Volk so sichtbar groß gemacht hatten und von deren Huld die Zukunft des imperium Romanum abhing.

Politische Motive.

Daneben haben den Kaiser Decius wie auch seinen Nachfolger Valerian***) politische Gründe, Rücksichten auf den Staat und die eigne Machtstellung veranlaßt zu einer Verfolgung der Christen im ganzen römischen Reich. Bei den Kirchenvätern hat sich die Erinnerung an diese politischen Motive noch erhalten: nach Gregor von Nyssa wollte Decius auch das weitere Umsichgreifen der christlichen Lehre durch die Verfolgung verhüten *(καὶ νομίσας δυνατὸν εἶναι ἐπισχεῖν τοῦ μυστηρίου τὸ κήρυγμα)*, offenbar deshalb, weil er in den Christen einen durch ihre Zahl wie durch ihre Stellung im römischen Staat bedenklichen Faktor erblickte und weil er dieses tertium genus der Religionsverehrer, das

*) Symmachus ep. 10,54, wo Roma den Valentinian und Maximus so anredet: „Hic cultus in leges meas orbem redegit, haec sacra Hannibalem a moribus, a Capitolio Senones reppulerunt“. Vergl. Biglmair a. a. O. S. 18.

**) Cicero de har. resp. c. 9.

***) Daß Valerian neben den religiösen (Schiller I. 2. S. 906) auch politische Gründe zur Verfolgung der Christen veranlaßten, geht aus der Art, wie das Todesurteil des Cyprian begründet wird, hervor.

neue Volk als Staat im Staat erkannte und auch fürchtete. Wenigstens läßt das, was uns Cyprian (ep. 55,9) bezüglich der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles in Rom nach dem Tode des Bischofs Fabian erzählt, diese Deutung zu: die Wahl eines neuen Bischofs in Rom schien Decius für die Sicherheit seines Thrones nicht minder gefährlich zu sein als die Wahl eines Gegenkaisers. Auch was wir durch Harnacks verdienstliche Forschungen über die Christen und die öffentliche Meinung, über ihre Verbreitung, über ihre politische und soziale Bedeutung im römischen Staat zu jener Zeit wissen, weist gleichfalls auf politische Beweggründe bei der Decischen Verfolgung hin. Schon lange galten die Christen als Feinde des Reiches und als Feinde des Kaisers: Tertullian verteidigt im Apologeticus die Christen gegen den Vorwurf, daß sie hostes principum, publici hostes, hostes populi, hostes generis humani seien; wegen ihrer unerlaubten Zusammenkünfte sind sie nach Minucius Felix eine plebs profanae religionis, und in allen den Kaisern überreichten apologetischen Schriften wird eben deshalb der Gedanke, daß die Christen eine staatserhaltende Partei sind, immer und immer wieder zum Ausdruck gebracht. Nach Origenes — in der Schrift Contra Celsum (VIII. 55), die ja um 246-48 verfaßt ist — machen sie sich verdächtig, nicht weil sie wirklich revolutionäre Tendenzen hatten, sondern wegen ihrer religiösen Exklusivität, „weil sie es unter ihrer Würde hielten, sich an den religiösen Feierlichkeiten zu beteiligen und den Vorstehern derselben Verehrung zu erweisen". Darum fanden die Verleumder des Christentums so willigen Glauben, wenn sie die Meinung verbreiteten, daß an den vielen Empörungen im Reich niemand anders Schuld sei als die Christen, die sich darum so sehr vermehrten, weil sie nicht mehr verfolgt würden*). Durch ihre Zahl, durch ihre gesellschaftliche und politische Stellung — das Christentum ist nicht mehr die Religion der Schuster und Walker — und durch ihre straffe, kirchliche Organisation bildeten in der Tat die Christen bereits einen Faktor, mit dem man rechnen mußte, einen Staat im Staate**). Zwar was die Kirchenväter, namentlich Tertullian, über die extensive Verbreitung der Christen berichten, daß sie, die doch von gestern seien, bereits alles erfüllten, was früher den Römern allein gehörte, daß sie nur die Tempel den Heiden übrig gelassen hätten, ist eine arge Übertreibung; aber gleichwohl kann die Zahl der Christen zur Zeit des Decius nicht ganz unbedeutend gewesen sein. 251 kommen 60 italienische

---

*) Origenes contra Celsum III. 15,5 ff. Koetschau S. XXIII setzt mit Neumann das Werk des Origenes ins Jahr 248.

**) Schon Minucius Felix 31,6 (ed. Boenig) sagt voll Stolz: nec de ultima statim plebe consistimus, si honores vestros et purpuras recusamus.

Bischöfe zu einer Synode zusammen, und in demselben Jahre hat die römische Gemeinde, deren Stärke Harnack auf 30000 berechnet, einschließlich des Bischofs einen Klerus von 155 Personen und 1500 Waisenkinder und Hilfsbedürftige. In Karthago muß die Christengemeinde Tausende gezählt haben; denn nach Cyprian kamen täglich tausend lapsi, um sich von den Märtyrern libelli pacis verabreichen zu lassen*). Von weit größerer Bedeutung war aber die intensive Verbreitung des Christentums: eine kleinere Anzahl kann, wie Harnack sehr richtig bemerkt, sehr einflußreich sein, wenn sie in den führenden Ständen ihre Stärke hat, und eine große Anzahl kann wenig bedeuten, wenn sie in den untersten Schichten oder hauptsächlich auf dem Lande sich befindet. Unter den Gebildeten, unter den Beamten, unter den Männern der Wissenschaft, im Heere und am Hofe hatte das Christentum unter Decius starke Wurzeln gefaßt**). Die Vorwürfe des divortium ab institutis maiorum, der contemptissima inertia, der fructuositas in negotiis, die man früher den Christen mit Recht machte, hören seit der Mitte des dritten Jahrhunderts auf. Die Christen, ehedem „geschwätzig in Winkeln und stumm vor der Welt", stehen dem Staate gegenüber nicht mehr auf dem Standpunkt: Christianus nec aedilitatem, sie verfahren in politischen Dingen nach dem Grundsatz τὰ ἐν κόσμῳ κοσμίως κατὰ θεὸν ἄγειν οὐ κεκώλυται; sie sind im Heere und bei Hofe, sie sitzen in den Ratsstellen der Städte, sie drängen sich zu den einflußreichen Ämtern***): in der Schrift de lapsis beklagt sich Cyprian bitter über die Verweltlichung der höchsten Kirchenämter, über die vielen Bischöfe, die Prokuratoren der weltlichen Herren geworden seien. Die neue Lehre war ferner, und das machte sie besonders dem Staate gefährlich, eine Stadtreligion: in den großen, tonangebenden Städten waren ihre Bekenner besonders stark vertreten. Ihre prozentuale Minderzahl den Heiden gegenüber wurde ferner aufgewogen durch eine straffe, kirchliche und soziale Organisation: durch einen monarchisch ausgebildeten Episkopat von anerkannter Autorität, der die Glieder der Gemeinde in strenger Zucht zusammen hielt; aufgewogen durch synodale Versammlungen, die seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts nach dem Vorbilde der Landtage im Orient und in Afrika entstanden und einen höchst bedeutsamen Einigungspunkt für alle Gemeinden der Provinz bildeten; aufgewogen endlich durch eine organisierte soziale Fürsorge

*) Harnack: Mission 539,2 berechnet die Stärke der karthagischen Gemeinde auf 10—15000 Seelen und die christliche Bevölkerung in der Prokonsularis und in Numidien auf 3—5 vom Hundert.

**) Harnack: Mission IV c. 1. u. 2. Biglmair a. a. O. S. 70.

***) Biglmair a. a. O. 159. 180. 181 und Harnack: Mission IV c. 1. und 2.

für die Armen und Mühseligen in der Gemeinde*). Wenn auch Tertullian im Apologeticus adversus gentes mit arger Übertreibung behauptet, den Christen würde es leicht sein, sofern es ihnen ihr Glaube erlaubte, Gewalt zu gebrauchen und Gleiches mit Gleichem zu vergelten, durch ihre überwiegende Mehrzahl die Heiden zu besiegen oder auch durch Auswanderung das ganze römische Reich zu veröden, so verstehen wir es doch andererseits, warum nach dem Zeugnis Cyprians Kaiser Decius die Wiederbesetzung des römischen Bischofstuhles mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verhindern wollte. Es war eben auch eine politische Notwendigkeit, diesen Staat im Staate einmal zu beseitigen und die Staatseinheit herzustellen, zumal in einer Zeit, wo das Reich durch einen neuen Feind aufs ernstlichste bedroht und gefährdet war und es darauf ankam, alle Kräfte im Staate zum Schutze der Grenzen zusammenzufassen**). Um eine völlige Vernichtung des Christentums handelt es sich dabei nicht — auch Säuglinge müssen die Opferzeremonien erfüllen — sondern nur um eine Zurückführung der Christen zur Religion und zur Götterverehrung des römischen Volkes, um die Herstellung der religiösen Einheit und damit zugleich um eine Einfügung der Christen in den römischen Staat in Rücksicht auf die Glück und Segen spendenden Götter und im Interesse des römischen Gemeinwesens. Eine Vernichtung des Christentums wäre so loyalen Untertanen gegenüber, wie die Christen es waren, für die Gehorsam auch gegen die heidnische Obrigkeit eine Pflicht war, die für das Wohl des Herrschers in ihren Gemeinden beteten, ein Mißgriff, ja bei der Stellung, die die Christen im Staate einnahmen, eine politische Torheit gewesen, die, wenn wir so sagen dürfen, zu der Staatsgesinnung eines Kaisers nicht recht passen will, der bei der Nachricht, daß sein eigner Sohn im Kampfe gegen die Reichsfeinde den Tod gefunden, in der Schlacht allen voran in die feindlichen Reihen hineinsprengt und seinen Gemeinsinn mit dem schönen Wort bekundet: „Der Tod eines Soldaten ist für das Gesamtreich ohne Bedeutung"***).

---

*) Harnack: Mission S. 316. Biglmair S. 300. Cyprian ep. 55,24: cum pridem per omnes provincias et urbes singulas ordinati sunt episcopi. Über die große Anzahl der Städte in Afrika vergl. Mommsen V, S. 644, 646, 648.

**) Schiller III. 804.

***) Aurelius Victor c. 29: Detrimentum unius militis parum videri sibi.

Rückblick.

Ergebnisse.

Wenn wir nun noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchungen über die Decische Verfolgung überschauen, so dürften die sicheren Resultate etwa folgende sein. Die Verfolgung beginnt im Herbst 249 und erlischt schon im März 251, noch vor dem Tode des Kaisers, ganz allmählich. Angeordnet wird sie durch ein besonderes Edikt. Dieses Verfolgungsedikt fordert von den Christen zum Beweise dafür, daß sie zur Religion und zur Götterverehrung des römischen Staates zurückkehren, und um den Zorn der Götter zu besänftigen, das Opfer und bedroht säumige Beamte mit Strafen; es verlangt aber weder das Opfermahl noch das Kaiseropfer, es setzt weder im besonderen einen Termin fest, bis zu dem die Christen zur alten Religion zurückkehren sollen, noch schreibt es bestimmte Strafen oder auch nur eine Steigerung derselben vor; nach den alten leges oder nach freiem Ermessen auf Grund ihres magistratischen Coercitionsrechtes führen die Statthalter die Prozesse und bestimmen die Art der Strafe. Durch ein späteres Edikt wird die Einsetzung von Opferkommissionen angeordnet, in einem besonderen Edikt den Christen auch die Möglichkeit gegeben schon durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, daß sie die Opferzeremonien erfüllt haben, ihre Zugehörigkeit zur Staatsreligion zu dokumentieren. Die Beweggründe zur Verfolgung sind bei Decius, wie bei so vielen anderen Kaisern, nicht persönlicher Art; die Repression wird auch nicht hervorgerufen durch eine Glaubens- und Sittenreform des römischen Volkes: die Erneuerung der Zensur war schließlich lediglich eine Verwaltungsmaßregel mit senatorischer Tendenz. Die Motive für die Verfolgung sind auf religiös-politischem Gebiete zu suchen. Als Oberpriester hat auch Kaiser Decius die Pflicht, den Kult der Staatsgötter zu hüten und die Religionsneuerer zu verfolgen: er ist einer der altgläubigen Imperatoren, er will in dem Kampf gegen den neuen Reichsfeind an der Donau sich die Huld der Götter sichern, indem er die Götterfeinde zur alten Religion zurückführt, die die öffentliche Meinung für alles Unheil im römischen Reiche verantwortlich macht. Die Christen, die durch ihre intensive und extensive Ausdehnung, durch ihre straffe kirchliche und soziale Organisation bereits einen Staat im Staate bildeten, werden als ein dem römischen Imperium gefährlicher Faktor erkannt; die Verfolgung bezweckt nicht ihre Vernichtung, sondern nur ihre Zurückführung zur heidnischen Religion und ihre religiös-politische Einfügung in den römischen Staat.

Kaiser Decius, der Christenverfolger.

Auch die Person des Kaisers Decius erscheint nach unseren Ausführungen in einem ganz anderen Licht. Er ist nicht das animal execrabile, zu dem ihn die kirchliche Tradition macht, eine Auffassung, die in der Legende von den Siebenschläfern ihren markantesten Ausdruck gefunden hat*). Wohl greift auch er in die Verfolgung ein als oberste Instanz: gegen die römischen Confessores verfügt er Entziehung der Nahrung, Verschärfung der Haft**); aber ob er wirklich der tyrannus infestus sacerdotibus gewesen ist, zu dem ihn die kirchliche Überlieferung macht, das ist nicht erwiesen. Wenn Gregor von Nyssa sagt, es sei die Absicht des Decius gewesen, πᾶσαν διαλῦσαι τῆς πίστεως παράταξιν, so ergibt sich daraus nicht ohne weiteres, daß der Kaiser vor allem die Priester verfolgt und mit dem Tode bestraft habe. Die Bischöfe Babylas von Antiochien, Alexander von Jerusalem sterben im Gefängnis; Origenes wird nur der Freiheit beraubt und erleidet den Märtyrertod erst unter Valerian; dem Bischof Achatius schenkt der Kaiser sogar die Freiheit, und Gefängnis, Prosciption, Relegation erwähnt Cyprian ep. 66,7 auch als Strafe für seine coepiscopi. Überdies, „wo die Apostasie als Massendelikt auftritt, trifft die Bestrafung, wie bei den Aufständen, vorzugsweise die Führer"***), und alles, was uns sonst von Grausamkeiten in dieser Verfolgung erzählt wird, sofern es überhaupt vor der Forschung stand hält, ist zurückzuführen auf die römischen Beamten, auf die Gesetze des römischen Staates, deren strenge Anwendung die Christen oft selbst durch ihre herausfordernde Art verschuldeten, und zurückzuführen auf den religiösen Fanatismus des heidnischen Pöbels, der durch die Jahrtausendfeier zweifellos mächtig angefacht wurde. Kaiser Decius ist nicht ganz mit Unrecht mit Julian, dem Romantiker auf dem Throne der Caesaren, verglichen worden: die neuerrichtete Zensur sollte, das war zweifellos die ursprüngliche Absicht des Kaisers, durch eine strenge Handhabung des regimen morum auch die alten römischen Tugenden neu beleben; aber zur Ausführung dieses Gedankens ist es nicht gekommen, die Zensur wurde ein reines Verwaltungsamt, und für die Verfolgung der Christen war die Erneuerung dieses altrömischen Amtes ohne jede Bedeutung. Die innere und die äußere Not, das Elend des dritten Jahrhunderts und die dadurch naturgemäß hervorgerufene Vertiefung des religiösen Gefühls, das Verlangen, durch

---

*) Auch noch Geffken (Aus der Werdezeit des Christentums. Lpz. 1904 S. 63) ist der Meinung, daß Kaiser Decius in den zwei Jahren seiner Regierung „einen bis dahin noch nicht erlebten Fanatismus gegen die Christen entwickelt hat".

**) Cyprian ep. 22.

***) Mommsen: Strafrecht 577.

Zurückführung der inimici deorum an die Altäre der alten Götter den Zorn der Himmlischen zu sühnen, das hat die Decische Verfolgung hervorgerufen, und im Interesse des Staates wird Kaiser Decius zum Christenverfolger.

Die Decische Repression und die Christenverfolgungen.

Lehrreich ist die Decische Verfolgung auch für die Geschichte der Christenverfolgungen im allgemeinen. Auch in der Decischen Verfolgung hat das Volk in gewissen Landschaften noch einen ganz beträchtlichen Anteil an der Verfolgung der Christen, und zwar ist die Volkswut, die Decische Verfolgung erhärtet es aufs neue, nicht bloß ein accedens, eine Begleiterscheinung, wie man wohl gemeint hat, die auri sacra fames des fanatischen Volkes beteiligt sich an der Verfolgung und übt oft auf die römischen Beamten einen Druck aus*). Auch die Decische Verfolgung ist ein Beleg dafür, daß die Christenverfolgungen im römischen Reich nicht bloße strafrechtliche Ahndungen von Verstößen gegen das herrschende Recht und die Staatsraison sind, wozu sie eine Überspannung des juristischen Prinzipes gern machen möchte, und ein Beleg dafür, daß wir neben den juristisch-staatsrechtlichen auch eben so sehr religiös-politische Beweggründe für dieselben anzunehmen haben. Die Verfolgung des Kaisers Decius beweist schließlich auch, daß das Römertum im Kampf gegen die Christen sich lange Zeit auf den Schutz der alten Religion, auf die Defensive beschränkte und daß man lange Zeit der trügerischen Hoffnung sich hingab, die einst Plinius seinem kaiserlichen Herrn gegenüber aussprach, der Ansteckung dieses Aberglaubens könne Einhalt getan und mit Heilmitteln begegnet werden, eine Menge von Menschen könne man noch bessern, wenn man ihnen Gelegenheit dazu gäbe. Erst die Nachfolger des Decius nehmen den Vernichtungskampf gegen das Christentum auf; ohne Erfolg und viel zu spät.



---

*) Gregor von Nyssa III. S. 945: *καὶ οἱ μὲν εἰσήγγελλον · οἱ δὲ ἐπεδείκνυον · οἱ δὲ ἠρεύνων τοὺς κεκρυμμένους. Ἄλλοι τῶς φεύγουσιν ἐπετίθεντο.* Vergl. auch die Schilderung der Greuel, die der Pöbel in Alexandria anrichtet, bei Eusebius h. e. VI. 41.

Die drei Libelli aus der Decischen Verfolgung.

Von den drei aus der Decischen Verfolgung erhaltenen Libelli, die wir zum besseren Verständnis der vorhergehenden Ausführungen hier anfügen, stammen zwei, der Wiener und Berliner, aus dem Fayum, der dritte aus Oxyrhynchos. Zwei von ihnen lassen sich genau datieren: der Berliner Libellus und der von Oxyrhynchos gehören in das erste Jahr der Regierung des Decius, das ist nach dem ägyptischen Kalender die Zeit vom 30. Juni 249 bis zum 28. Juni 250; der Berliner Libellus ist datiert vom 2. Epeiph (= 26. Juni), der Libellus von Oxyrhynchos vom 20. Payni (= 14. Juni). Am vollständigsten erhalten ist der Berliner Libellus: er enthält die Adresse an die Opferkommission, die eidesstattliche Erklärung und das Gesuch um Bestätigung dafür, daß der Christ das geforderte Opfer dargebracht hat, und schließlich die Bescheinigung der zuständigen Behörde.

1. Der Wiener Libellus.

(Vergl. v. Gebhardt S. 182. Wessely in dem Anzeiger d. k. Ak. der Wissenschaften, Phil. hist. Klasse XXXI. Jahrgang 1894 Nr. 1 Wien 1895 S. 4)*).

Τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν ᾑρημένοις
κώμης Φιλαδελφίας
παρὰ Αὐρηλίων Σύρου καὶ Πασβείου τοῦ
ἀδελφοῦ καὶ Δημητρίας καὶ Σαραπιάδος
γυναικῶν [ἡ]μῶν ἐξωπυλιτῶν.
ἀεὶ θύον[τες] τοῖς θεοῖς διετελέ-
σαμεν καὶ νῦν ἐπὶ παρόντων ὑμῶν
κατὰ τὰ προσταχθέντα καὶ ἐσπείσαμεν
καὶ τ[ῶν] ἱ[ερείων] ἐ[γευσάμεθα καὶ]
[ἀξιοῦμεν ὑμᾶς ὑποσημειώ-]
σασθαι ἡμῖν. Διευτ[υχεῖτε].
Αὐρήλ(ιοι) Σύρος καὶ Πάσβης ἐπιδεδώκ(αμεν).
Ἰσίδωρος ἔγρ(αψα) ὑ(πὲρ) αὐτ(ῶν) ἀγρ(αμμάτων).
. . . .

*) Die aufgelösten Abkürzungen stehen hier wie in den anderen beiden Libelli zwischen runden, die Ergänzungen in eckigen Klammern.

2. Der Berliner Libellus.

(Vergl. v. Gebhardt S. 183. Berliner Griechische Urk. Nr. 287. Krebs in den Sitzungsberichten der königl. Preußischen Ak. der Wissenschaften zu Berlin, Phil. hist. Klasse 1893 XLVIII S. 2. Matthaei: Vier Dokumente aus der Zeit der Christenverfolgungen. Preuß. Jahrb. 1904. Heft II).

Τοῖς ἐπὶ τῶν θυσιῶν ᾑρη-
μένοις κώ(μης) Ἀλεξ(άνδρου) Νήσου
παρὰ Αὐρηλ(ίου) Διογένου(ς) Σατα-
βοῦτος ἀπὸ κώ(μης) Ἀλεξάνδ(ρου)
Νήσου, ὡς Lοβ,*) *οὐλ(ὴ)*
ὀφρύι δεξ(ιᾷ). καὶ ἀεὶ
θύων τοῖς θεοῖς διετέ-
λεσα καὶ νῦν ἐπὶ πα-
ροῦσιν ὑμῖν κατὰ
τὰ προστετα[γμέ-]
να ἔθυσα [καὶ] ἐπ[έσπεισα
[κ]αὶ τῶν ἱ[ε]ρείων [ἐγευ-]
σάμην καὶ ἀξιῶ ὑ[μᾶς]
ὑποσημειώσασθαι.

Διευτυχεῖτ(ε.)

Αὐρήλ(ιος) [Δι]ογένης ἐπιδ[έ(δωκα)].
Αὐρήλ(ιος) σ . . ρ . . . [. .]
θύοντα Μυσ[. . .]
. . . νωνος σεσ(ημείωμαι?)
[Lα]'**) *Αὐτοκράτορο[ς] Καί[σαρος]*
[Γα]ίου Μεσσίου Κ[ο]ίν[του]
[Τρ]αι[ανοῦ Δε]κίου Εὐσ[εβοῦς]
[Ε]ὐτ[υχοῦς] Σε[β]α[σ]τοῦ
*Ἐπ[εὶφ] β'****)

---

*) Lοβ = *ἐτῶν ἑβδομήκοντα δυοῖν.*

**) Lα = *ἔτους πρώτου.* Das erste Jahr des Decius fällt nach dem ägyptischen Kalender auf den 30. Juni 249 bis 28. Juni 250. (Vergl. die Hilfstafel bei Pauly-Wissowa unter Aera.)

***) Der 2. Epeiph im Jahre 250 ist der 26. Juni.

3. Der Libellus von Oxyrhynchos.
(Vergl. Oxyrhynchi Papyri IV).

Τοῖς ἐπὶ τῶν ἱερῶν [καὶ
θυσιῶν πόλ[εως
παρ' Αὐρηλίου Δ [. . . .
θίωνος Θεοδώρου μη[τρὸς
Παντωνυμίδος ἀπὸ τῆ[ς
αὐτῆς πόλεως. ἀεὶ μὲν
θύων καὶ σπένδων [τοῖ]ς
θεοῖς [δ]ιετέλ[εσα ἔ]τι δὲ
καὶ νῦν ἐνώπιον ὑμῶν
κατὰ τὰ κελευσθ[έ]ν[τα
ἔσπεισα καὶ ἔθυσα κα[ὶ
τῶν ἱερῶν ἐγευσάμην
ἅμα τῷ υἱῷ μου Αὐρη-
λίῳ Διοσκόρῳ καὶ τῇ
θυγατρὶ μου Αὐρηλίᾳ
Λαίδι. ἀξιῶ ὑμᾶς ὑπο-
σημιώσασθαί μοι.
(ἔτους)α Αὐτοκράτορος Καίσαρος
Γαίου Μεσσίου Κοίντου
Τραιανοῦ Δεκίου
Εὐσεβοῦ[ς Εὐ]τυχοῦς
[Σεβασ]τοῦ [Παῦ]νι κ).*



*) Der 20. Payni im Jahre 250 ist der 14. Juni. Zeile 12 schreibt Ulrich Wilcken **τῶν ἱερείων**. Von einem ganz eigenartigen Libellus, dessen Text leider bis jetzt noch nicht veröffentlicht worden ist, machte Botti auf dem zweiten internationalen christlich-archäologischen Kongreß zu Rom 1906 Mitteilung. Diesen Libellus „stellt aus" eine Priesterin des Petesuchos, eines ägyptischen Wassergottes im Fayum. Vergl. Ulrich Wilcken im Archiv für Papyrusforschung 1906 S. 311.

Beicht- und Professionszettel aus der Zeit der Gegenreformation in Schlesien.

Aus dem Zeitalter der Gegenreformation sind uns in Schlesien eine Anzahl Beichtzettel erhalten, die eine merkwürdige Übereinstimmung mit den Libelli der Decischen Christenverfolgung zeigen. Diese Beichtzettel, in der Grafschaft Glatz von den Pfarrern ausgestellte Bescheinigungen dafür, daß der Inhaber eines solchen Zettels nach vorausgehender, ordentlicher Beichte das hochwürdige Sakrament sub una specie empfangen, sind in Schlesien nur sogenannte „Professionszettel", in denen, wie es in einer Relation über die Gegenreformation in Schweidnitz heißt, die Bürger „zusagten, die katholische Religion anzunehmen."*) Neben der eidlichen Versicherung, „dem freventlichen Irrtum der verdammten, gottlosen, ketzerischen Lehre, die man lutherische nennt, zu entsagen und nimmermehr beizuwohnen", neben der promissio oder confessio fidei steht oft das Versprechen vor Gott und allen Heiligen, innerhalb einer bestimmten Zeit „bereitwillig zur Beicht und Kommunion auf römische Manier sich einzustellen." Für die geleistete promissio fidei erhielten die Bekehrten eine Bescheinigung als Ausweis.

Mit den Libelli der Decischen Verfolgung haben diese Beicht- und Professionszettel folgendes gemeinsam. Die Professionszettel enthalten wie die Libelli die eidesstattliche Erklärung, daß man zum alten Glauben wieder zurückkehrt; die wirklichen Beichtzettel bezw. die für die Professionszettel ausgestellten schedulae sind wie die Libelli Bescheinigungen der geistlichen Behörde, Bestätigungen dafür, daß der Inhaber eines solchen Zettels gebeichtet und kommuniziert bezw. promissio fidei geleistet hat; diese Bescheinigungen werden, wie die Libelli, auf Wunsch, „auf fleißiges Anhalten" ausgestellt und sichern den Inhaber vor weiteren Verfolgungen. „Als man solchen Zettel der Soldateska vorgelegt", so heißt es in der Schweidnitzer Relation, „sind sie bald aus den Quartieren gegangen und anderen Bürgern über den Hals gelegt worden."

*) J. Krebs: Acta publica. Verhandlungen und Korrespondenzen der schlesischen Fürsten und Stände. VIII. S. 204.

1. Beichtzettel aus der Grafschaft Glatz (Vergl. J. Krebs: Acta Publica VII S. 158. 159).

Ich, Gabriel Fabricius, Pfarrer zu Gabersdorf, bekenne schriftlich, daß Melchior Moschners hinterlassene Wittib, Frau Anna, im Jahre 1625 zu den heiligen österlichen Zeiten, ihre Kinder aber im gleichen Jahre zum heiligen Christfeiertage mit Beichten (und) Kommunizieren sich treu fleißig eingestellt, wie (sie) auch hernach und bis Dato frequenter und exemplarisch (sich) einstellen. Zu mehrerem Zeugnis hab ich auf ihr fleißiges Anhalten ein schriftlich Zeugnis erteilt.

Gabersdorf, den 30. Januar 1628.

Ich, unten Geschriebener, bekenne hiermit öffentlich, daß die Ehrsamen Hans Göbel, Zacharias Scholtz und Hans Scholtz, alle Bürger zu Habelschwerdt, mit vorhergehender ordentlicher Beichte allhier sub una das heilige Sakrament des Altars den 16. Juni instehenden Jahres empfangen. Wann dann sie dessen von mir ein Zeugnis begehrt, als habe ich ihnen solches keineswegs abschlagen können, mit angehängter freundlicher und demütiger Bitt', sie diese ihre Bequemung zur katholischen Religion (wie andern) bei der kaiserlichen Konfiskationskommission fruchtbarlichen billig genießen zu lassen. So ich für meine Person um die (Titel) wohlverordneten kaiserlichen Kommissarien zu bedienen jederzeit beflissen sein will. In fidem praemissorum ich mein gewöhnlich Petschaft hierauf gedrückt und mich mit eigner Hand unterschrieben. Habelschwerdt, den 22. Juni anno 1628. M. Andreas Schwartz.

2. Professionszettel und Ausweise (schedulae) für die geleistete promissio oder confessio fidei.

Glogauische Beichte.

Ich armer, elender Sünder bekenne Euch Priester, daß ich so viele Jahre der verdammten gottlosen lutherischen Lehre beigewohnt und in solchem Irrtume gelebt habe, auch in ihrem greulichen Sakrament nichts anders empfangen als gebacken Brot und ein Trünklein Weins aus einem Faß. Solchem greulichen Irrtum und verdammlicher Lehre „widersage und widerspreche ich nun und immer mehr, auch in alle Ewigkeit beizuwohnen", so wahr mir Gott helfe und alle Heiligen!

(Folgen acht Artikel, die sie beschwören mußten.*)

*) J. Krebs: Acta Publica VIII S. 270. Eine etwas andere Fassung bei Minsberg II 90, Worbs 308 und in den Akten des Fürstentums Glogau X 1 im Breslauer Staatsarchiv.

Professionszettel aus Jauer.

Ich N. N. bekenne hiermit vor der heiligen Dreifaltigkeit, meinem höchsten Gotte, mit Hand und Mund, die zwölf Artikel — (Sätze) — des christlichen Glaubens, sieben hochwürdige Sakramente, von Christo unserm Herrn eingesetzt zur Vergebung der Sünden, glaube und bekenne alles dasjenige, was die allgemeine christliche Kirche zu glauben befiehlt und was alle ökumenischen Konzile zu Glaubensartikeln erhoben, glaube auch kräftiglich und bekenne, was das heilige tridentische Konzil beschlossen und alles, was die allgemeine katholische, römische Kirche zu glauben befiehlt, bekenne und glaube ich. Daneben widersage und und bekenne ich, was die allgemeine römische Kirche verdammt, insgemein alle Sekten, Schismata, Zwiespalt und Ketzerei; ich erkenne den römischen Bischof für den nächsten Successor des heiligen Petrus und Statthalter Christi, welcher Christi streitbare Kirche hier auf Erden regieret, erkenne ihn für das Haupt und höchste Obrigkeit, gelobe und schwöre demselben Gehorsam zu leisten; die heilige Schrift nehme ich an mit dem Sinn und Verstande, wie diese die heilige römische und apostolische Kirche auslegt; bei diesem heiligen Glauben zusage ich und schwöre ich, bis in den Tod zu verharren, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Ich verheiße und verspreche auch vor Gott und allen Heiligen an Eides statt, vor meiner Obrigkeit mich innerhalb acht oder vierzehn Tagen bereitwillig zur Beicht und Kommunion auf römische Manier einzustellen. *)

Schedulae

Wenn einer hat wollen katholisch werden, ist er zu den Herren Jesuiten oder zu den schwarzen Mönchen gegangen, hat sich allda angegeben, ist nun etwas examiniert worden, etliche haben auch schwören müssen rc., alsdann ist ihnen ein Zettel gegeben worden dieser Art

N. N. fecit confessionem fidei suae	
(L. S.)	P. Aquitanus, Jesuita.

*) Herrmann: Geschichte der evangelisch-lutherischen Friedenskirche vor Jauer. Jauer 1855. S. 20.

Diesen Zettel hat er tragen müssen zu Jhro Gn. dem Herrn von Dohna, welcher ihm einen anderen gegeben diesergestalt:

N. N. soll der Einquartierung befreiet sein. C. H. Burggraf v. Dohna.

Diesen hat man dem Kapitän oder ja dem Quartiermeister bringen müssen, alsdann ist man seine Soldaten losgeworden . . . *)

---

*) J. Krebs: Acta Publica VII. S. 224. Vergl. auch Minsberg II. S.90.

Verbesserungen.

S. 4. Cohens Werk ist erschienen 1880—1892

S. 28. infructuositas.

S. 31, Z. 15. Proskription.

S. 32. Anm. Ἄλλοι τοῖς φεύγουσιν ἐπετίθεντο.

Verlag von Oskar Hellmann in Jauer.

Diettrich-Kalkhoff, Franz,: Geschichte der Notenschrift mit 3 Tafeln Abbildungen, 18 Tabellen und zahlreichen Notenbeispielen in Text. Preis 4 Mark, in Leinenband Mark 6.—

„Zweck des Werkes ist es, unter Zugrundelegung der bisherigen Forschungen den Musikfreunden einen Ueberblick über unsere Notenschrift, von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart, zu geben, und zwar in populärer, auch für den nur mäßig vorgebildeten Leser leicht verständlicher Darstellung. Zur Erläuterung dienen Notenbeispiele, sowie Abbildungen von musikalischen Denkmälern und wichtigen Dokumenten." (Breslauer Zeitung).

Gerhardi, Dr. K. A.: Das Wesen des Genies. Zweite, bedeutend vermehrte Ausgabe mit einem Anhang: Das Genie und seine Beziehungen zum altsprachlichen Unterricht. Preis Mark 2.40.

„Man kann Gerhardis Buch als eine Biologie und Pathologie des genialen Menschen bezeichnen, und es darf auch zugleich hinzugesetzt werden — von einem genialen Autor!" (Deutsche mediz. Presse).

Janus. Studien und Kritiken für Freunde der Literatur, mit Porträts und Autogrammen. Preis 4 Mark.

„Der Band enthält eine Anzahl gediegener Artikel, darunter solche von Aug. Sauer, Frhr. v. Grotthuß, Eduard Engel, Max Koch, Otto Weddigen; Erzählungen und Gedichte von Rosegger, Paul Keller, Ebner-Eschenbach, Karl Busse, Hans Zuchhold u. s. w.; auch Proben aus älteren und neueren Werken, also einen sehr reichhaltigen und mannigfachen Inhalt." (Essener Volkszeitung).

Luther, Dr. Arthur: Goethe. Sechs Vorträge mit einem Titelbild: Der junge Goethe. Preis 3 Mark, gebunden Mark 4.50.

„Selten habe ich den immer wachsenden, vorbildlichen Wert von Goethes Persönlichkeit so einleuchtend entwickelt geschehen, wie in den sechs Vorträgen, die Arthur Luther vor den Deutschen Moskaus gehalten hat. Das Mißtrauen gegen populäre Goethe-Vorträge, das nur allzu berechtigt ist, erweist sich in diesem Falle als unbegründet. Luther ist mit seinem Gegenstand innig vertraut, er weiß die Hauptprobleme klar zu erkennen und selbständige Lösungen zu finden, ohne daß Originalitätssucht peinlich bemerkbar würde."

(Literarisches Echo).






Verlag von Oskar Hellmann in Jauer.

Michael, Dr. Hugo,: Das homerische und das heutige Ithaka. Mit einer Karte. Preis 1.50.

— Die Heimat des Odysseus. Ein Beitrag zur Kritik der Dörpfeldschen Leukas-Ithaka-Hypothese. Mit einem Bilde und einerKartenskizze. Preis 1 Mark.

„Vor etlichen Jahren hat Dörpfeld, der bekannte Archäologe, die Behauptung aufgestellt, das alte Ithaka, die Heimat des Odysseus, sei nicht im heutigen Ithaka, sondern in der nördlich davon gelegenen Insel Leukas zu suchen. Gegen diese Vermutung wandten sich verschiedene Gelehrte, u. a. der Gymnasialdirektor Dr. Michael, und zwar, so viel ich sehe, mit gutem Erfolg. Dörpfelds Gründe werden einer nach dem andern gewürdigt und widerlegt; die Beweisführung macht einen gewinnenden Eindruck, wozu die ruhige Art der Polemik nicht wenig beiträgt.“ (Kreuzzeitung).

Roth, M.: Der Lehrer und die Schwachen und Gefährdeten unter seinen Schülern. Preis 40 Pfg.

„Der Vortrag enthält eine Reihe trefflicher Winke und Bemerkungen.“ (Stimmen a. M. Laach).

Schoenaich, Dr. Gustav,: Die alte Fürstentumshauptstadt Jauer. Bilder und Studien. Mit zahlreichen Abbildungen. Preis in Leinenband 4 Mark.

„Ein in seiner Art mustergültiger Beitrag zur schlesischen Stadtgeschichte.“ (Schlesische Zeitung).

— Die alte jauersche Stadtbefestigung. Vortrag. Mit Illustrationen Preis 60 Pfg.

„Es ist eine erfreuliche Erscheinung, Publikationen solcher Art veröffentlicht zu sehen.“ (Mitteilungen aus der historischen Literatur).

Seifert, Paul,: Die Einrichtung des modernen Zeichensaales. Preis 1 Mark.

„Wer mit der Neueinrichtung oder Umgestaltung eines Zeichensaales zu tun hat, sollte nicht versäumen, den Inhalt der Broschüre kennen zu lernen.“ (Die Kreide).

Tolkemith, Anna,: Vom Norden nach dem Orient. Reiseplaudereien. Preis Mk. 1.40.

„Die Lektüre dieser Reiseschilderungen bietet einen Genuß, da die Verfasserin fesselnd zu erzählen weiß und über uninteressante Gemeinplätze hinweggleitet, so daß man bis zum Ende mit großem Interesse den Schilderungen folgt.“ (Hannoverscher Anzeiger).

 **Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.** 







